Das

# Delikt der Bedrohung

Inaugural-Dissertation

der hohen

Juristenfakultät der Universität Tübingen

zur Erlangung des Doktorgrades

vorgelegt von

**Wilhelm Bayrhammer**
Rechtsanwalt

Tübingen 1896
Druck von Heinrich Laupp jr.

Das

# Delikt der Bedrohung

Inaugural-Dissertation

der hohen

Juristenfakultät der Universität Tübingen

zur Erlangung des Doktorgrades

vorgelegt von

Wilhelm Bayrhammer
Rechtsanwalt

Tübingen 1896
Druck von Heinrich Laupp jr.

# Einleitung.

Die Bedrohung tritt in der heutigen Strafrechtspflege in zweifacher Hinsicht hervor: als selbständiges Delikt und als Tatbestandsmerkmal anderer Delikte. Der nachfolgende Versuch wird sich mit der Bedrohung als delictum sui generis, der sogenannten „reinen, einfachen Bedrohung", der Bedrohung als solcher, wie sie in den §§ 126. 241 des deutschen Reichsstrafgesetzbuches geregelt ist, befassen, die sonstigen Fälle von Bedrohung aber nur soweit notwendig erwähnen. Die Bedrohung als Strafausschließungs- oder Minderungsgrund, wie auch die civilrechtliche Bedeutung der Bedrohung sind nicht zu erörtern.

Der Behandlung der strafrechtlichen Bedeutung der Bedrohung hat in Kürze eine Darlegung ihrer allgemeinen Bedeutung voranzugehen. In seiner

## Uebersicht

wird sich demnach der nachstehende Versuch folgendermaßen gestalten:

A. Die Bedrohung im allgemeinen.
B. Die strafrechtliche Bedeutung der Bedrohung im allgemeinen:
   I. Der Bedrohung überhaupt.
   II. Der reinen Bedrohung.
C. Rechtsgeschichtliche Ausführungen:
   I. Das römische Strafrecht.
   II. Das ältere deutsche Recht.
   III. Die peinliche Gerichtsordnung.
   IV. Das gemeine deutsche Strafrecht.
   V. Die deutsche Partikulargesetzgebung.
   VI. Außerdeutsche Gesetzgebungen.

D. Das geltende deutsche Strafrecht:
   I. Im allgemeinen.
   II. Der strafrechtliche Begriff der reinen Bedrohung im einzelnen:
      a) Als Bedrohung des Einzelnen.
      b) Als Störung des öffentlichen Friedens.

## A. Die Bedrohung im Allgemeinen.

Die Bedrohung (gleichbedeutend mit Drohung, Androhung) erscheint im Allgemeinen als die Ankündigung der Zufügung eines Uebels.

Erfahrungsgemäß kann die Ankündigung gegen Personen wie gegen Sachen gerichtet werden, muß aber, wenn sie von Erheblichkeit sein und für die Außenwelt in Betracht kommen soll, stets gegenüber von Personen erfolgen. Der Mensch bildet das Objekt der Bedrohung im eigentlichen Sinne; sei es, daß das Uebel ihm selbst in Aussicht gestellt, sei es, daß er nur mittelbar durch die ihm angekündigte Benachteiligung dritter Personen oder Sachen in Mitleidenschaft gezogen wird. Drohende Worte z. B. nur an ein Tier oder lebloses Wesen gerichtet, können ebensowenig Bedeutung haben, wie in die Luft hinausgesprochene ungehörte Worte oder verborgene Gedanken.

Die Ankündigung kann mittels bloßer Worte (mündlich, schriftlich) oder durch Handlungen, welche auf das betreffende Uebel schließen lassen (symbolisch), sowie endlich durch Worte, welche von Handlungen unterstützt sind, erfolgen.

Die Zufügung des Uebels kann ebenso wohl in der Herbeiführung eines erst zu schaffenden, als in der Nichtbeseitigung eines schon vorhandenen Uebels bestehen; lezteres, wenn es sich um ein Uebel handelt, dessen Fortbestand von der Tätigkeit oder Untätigkeit des Drohenden selbst abhängt, weil ein solches Uebel durch jeden auf die Nichtbeseitigung gehenden Tätigkeits- oder Unterlassungs-Akt von Neuem zugefügt wird.

Das, was angekündigt wird, muß ein Uebel, d. h. es muß dem Bedrohten nachteilig, es muß geeignet sein, ein Uebelbefinden zu erwecken, einen Schaden anzurichten. Dies wird regelmäßig dann der Fall sein, wenn der Bedrohte selbst das Angekündigte sich als nachteilig erachtet. Doch darf es bei Entscheidung der Frage, ob ein Uebel angekündigt ist oder nicht, auf die subjektive Auffassung dessen allein, der bedroht wird, nicht ankommen; es muß zwar auf das Objekt und seine Anlage Rücksicht genommen werden, insofern es Menschen giebt, bei welchen die für Andere unbedeutendsten Drohungen die größten Wirkungen hervorrufen können (vgl. z. B. das Bedrohen eines Abergläubischen mit Behexen); diese Rücksichtnahme darf aber nur eine beschränkte sein; denn bei der Verschiedenartigkeit der menschlichen Anlagen könnte dem einen als Uebel erscheinen, was für einen anderen, oder sogar objektiv betrachtet, kein Uebel, wenn nicht das Gegenteil wäre. So könnte z. B. die Ankündigung einer Wohlthat ganz wohl auch drohend geschehen und unter Umständen Aerger, Mißbehagen, ja Furcht erregen, auch sich als Uebel für den Bedrohten von dessen Standpunkt aus darstellen (z. B. die Androhung der Entziehung der Vermögensverwaltung einem Verschwender gegenüber). Eine derartige Ankündigung darf aber vernünftigerweise ebensowenig als Drohung aufgefaßt werden, wie die scherzhafte Ankündigung eines Uebels, weil in diesem Fall der Drohende ein Uebel nicht ankündigen will.

Es kommt hienach bei Entscheidung der Frage, ob ein Uebel angedroht ist, nicht allein auf den Standpunkt des Bedrohten an, ebensowenig allein auf denjenigen des Drohenden: ein Uebel im Sinne einer Bedrohung liegt vielmehr nur dann vor, wenn das Angekündigte als Uebel empfunden zu werden bestimmt ist und als Uebel auch empfunden wird, mit andern Worten: wenn das Angekündigte von beiden, ebensowohl von dem Drohenden, wie von dem Bedrohten als ein Uebel für den lezteren aufgefaßt wird[1]).

1) Vgl. H. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl., Erlangen 1877, § 142; 4. Aufl. 1888, S. 718; 5. Aufl. Leipzig 1895, S. 616 ff. § 107; Oppenhoff, Commentar zum deutschen Strafgesezbuch, 12. Aufl. 1891, S. 121 zu § 48 A. 30. 31; Geyer im Handbuch des deutschen Strafrechts, herausgegeben von Holtzendorff (4. Bd. 1877, S. 394/395).

## B. Die strafrechtliche Bedeutung der Bedrohung im allgemeinen.

I. Die Untersuchung der strafrechtlichen Bedeutung der Bedrohung im allgemeinen wird auf die Feststellung ihres Zwecks und des Gegenstands ihrer Verletzung beschränkt werden können; denn mit dieser Feststellung ist das Wesen und der Inhalt der Bedrohung klargelegt. — Der Erfolg hat für die Bestimmung des Wesens der Bedrohung nur nebensächliche und auch nur dann Bedeutung, wenn er sich mit ihrem Zwecke deckt.

Voranzuschicken ist die Bemerkung, daß strafrechtlich stets nur solche Ankündigungen in Betracht kommen können, denen eine besondere Berechtigung nicht zukommt, d. h. rechtswidrige Ankündigungen.

1) Der Zweck, welcher der Bedrohung, wie jeder menschlichen Willensäußerung zu Grunde liegt, kann zwei Richtungen annehmen und entweder ausschließlich dahin gehen, in dem Bedrohten das Bewußtsein davon, die Besorgnis darüber zu erwecken, daß ihm das Uebel in Aussicht gestellt sei, daß das Uebel verwirklicht werden könne; er kann also ausschließlich auf die Ankündigung des Uebels und damit zugleich auf Einschüchterung, Erregung von Furcht, Besorgnis vor der Verwirklichung des Uebels gerichtet sein (reine Bedrohung), oder aber kann jener Zweck die Besorgniserregung nur als ein Mittel zu einem andern Zwecke, eine weitere Beeinflussung der bedrohten Person, ein Dulden, Thun oder Unterlassen derselben anstreben und damit auf die Herbeiführung der in die Außenwelt hervortretenden regelmäßigen Folgen der Furcht: auf eine Veränderung des Willens in seiner Betätigung abzielen (Drohung als Mittel zur Verübung anderer, besonderer Delikte).

2) Der Mensch als Objekt der Bedrohung kann durch dieselbe in seinen verschiedenen Interessen auf die mannigfachste Weise angegriffen und geschädigt werden (Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Vermögen 2c.). Der Gegenstand ihrer Verletzung bestimmt sich bei jeder Art von Bedrohung durch ihren Zweck und demnach bei der Bedrohung, welche ein Tatbestandsmerkmal

anderer Delikte bildet, durch den Zweck, dem die Bedrohung nur als Mittel dient; bei ihr erscheint das jedem Menschen zustehende Recht der freien Willensbestimmung in seinen verschiedenen Richtungen als Gegenstand ihrer Verletzung; (Bedrohung zwecks Erlangung von Geld richtet sich z. B. gegen das Recht des Bedrohten, über sein Vermögen frei verfügen zu dürfen).

In gleicher Weise beantwortet sich die Frage nach dem Gegenstande der Verletzung bei der reinen Bedrohung: da bei ihr der Zweck, die Absicht dessen, der ernstlich droht, immer nur auf eine Beeinflussung des Bewußtseins des Bedrohten gerichtet ist, so erscheint auch dieses Bewußtsein als Gegenstand ihrer Verletzung; letzteres muß durch die Bedrohung stets in der Richtung alteriert werden, daß in dem Bedrohten der Gedanke entsteht, das Uebel sei ihm in Aussicht gestellt und könne verwirklicht werden; dies ist nun zwar bei jeder Bedrohung zunächst der Fall, aber nur bei der reinen Bedrohung ist und bleibt die Einwirkung auf das Bewußtsein der wesentliche Gegenstand ihrer Verletzung, weil nur bei ihr der Zweck ausschließlich auf diese Einwirkung gerichtet ist und weil nur bei ihr die Alterierung des Bewußtseins für den Erfolg ausschließlich und wesentlich in Betracht kommt, während bei der anderen Art von Bedrohung der Zweck weitergeht und die Einwirkung auf das Bewußtsein nur einen begleitenden Umstand ihres Erfolges bildet.

Insofern das Bewußtsein der Ausfluß des Gedankens und letzterer die Ursache des Willens ist, liegt in der Einwirkung auf das Bewußtsein auch eine solche auf den Willen (die Willens-Fähigkeit, die Willens-Freiheit); da aber der Drohende bei der reinen Bedrohung eine Einwirkung auf den Willen nicht beabsichtigt, so darf diese Einwirkung als eine nur unwesentliche bezeichnet werden.

Auch wenn der Zweck des Drohenden dahin geht, Furcht vor der Verwirklichung des angekündigten Uebels zu erwecken, und wenn — was aber nicht immer der Fall ist — eine Sinnesverwirrung, Sinnes-Beschränkung oder Aufhebung und damit eine Alterierung der Willensfähigkeit erzielt wird, so bleibt das wesentliche Objekt des Angriffs und der Verletzung doch zunächst und regelmäßig das Bewußtsein des Bedrohten.

3. Das bei der reinen Bedrohung den Gegenstand der Verlezung bildende Bewußtsein der Person erscheint vom rechtlichen bezw. strafrechtlichen Gesichtspunkt aus als Rechtsbewußtsein bezw. Rechtssicherheitsbewußtsein d. h. als das dem Einzelnen, wie der Gesamtheit innewohnende Bewußtsein, in ihren Rechten und berechtigten Interessen ungestört, gesezlich genügend geschüzt zu sein und zu bleiben. Dieses Bewußtsein wird durch die ernstlich aufgefaßte Drohung verwandelt in ein Bewußtsein davon, daß ein bestimmtes Uebel in Aussicht gestellt sei, daß das Recht auf Schuz vor diesem Uebel verlezt werden könne und daß der Schuz der Rechtsordnung nicht so weit reiche, um die Zufügung des Uebels abzuwenden. Damit stellt sich die reine Bedrohung dar als eine Verlezung des Rechtsfriedens, des rechtlich geschüzten Interesses, daß das Vertrauen auf die schüzende Macht der Rechtsordnung nicht erschüttert werde. (Selbstverständlich muß jenes Uebel ein im rechtlichen Sinne unzuläſſiges, unrechtmäßiges, ein rechtswidriger Nachteil sein, weil gegen ein rechtlich zuläſſiges der Rechtsschuz nicht gewährt werden könnte.) [1])

4. Dadurch, daß die reine Bedrohung die rechtlich garantirte Sicherheit der Person gegen das angekündigte rechtswidrige Uebel aufhebt oder beschränkt, verlezt sie ein persönliches Rechtsgut; hat sie eine Aufhebung oder Beschränkung des Sicherheits-

1) Vgl. Meyer a. a. O. 4. Aufl., S. 477 ff.; 5. Aufl., S. 616 Z. 1 und auch schon 2. Aufl., 1877; Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl., Berlin 1892, § 121, S. 418 ff.; Schütze, Lehrbuch des Strafrechts, 2. Aufl., Leipzig 1874, S. 404. 409 ff.; Schwarze, Commentar z. R.St.G.B., 4. Aufl., Leipzig 1879, zu § 241 Z. 1 und mit analoger Anwendung seiner Ausführungen zu § 126 St.G.B. auf § 241; Olshausen, Commentar zum R.St.G.B., 3. Aufl. 1890; ferner die Motive zu § 126 St.G.B. S. 89; Oppenhoff a. a. O. zu § 126 und Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen I. v. 24. X. 1881; v. 16. II. 1885; Rechtsprechungen (R.) 3, 632; 7, 108. Vgl. hiezu noch Glaser, Abhandlungen aus dem österreichischen Strafrecht I., Wien 1858, S. 4 ff.; John, Entwurf zu einem St.G.B. für den Norddeutschen Bund S. 501; Wächter, deutsches Strafrecht, Vorlesungen von Carl Georg v. Wächter, herausgegeben von O. v. Wächter, Leipzig 1881, S. 382/383, und schon Tittmann, Handbuch (s. weiter unten) § 529: „Die Drohung muß als an und für sich strafbare Handlung betrachtet werden, weil sie die Rechtssicherheit aufhebt.“

bewußtseins des Bedrohten — nach dessen Ansicht — nicht herbeigeführt, so enthielt sie immerhin einen rechtswidrigen Angriff auf jenes Rechtsgut und damit eine Verlezung des berechtigten Interesses der Person daran, daß sie mit rechtswidrigen Angriffen verschont bleibe.

Die rechtswidrige Drohung verlezt aber auch in den Interessen des Individuums diejenigen des Gemeinwesens, des Staats, welche mit den ersteren eng zusammenhängen; insbesondere verlezt sie das Interesse des Staats daran, daß die Existenz der Geseze bei den Staatsangehörigen soviel als möglich das Gefühl des Geschüztseins entstehen lasse und befestige. Die Bedrohung stört endlich in allen Fällen den allgemeinen Rechtsfrieden, die Rechtsordnung; den ersteren, insofern dieser sich darstellt als der geordnete und gesicherte Zustand unter der Herrschaft des Rechts; die Rechtsordnung, indem die Bedrohung, wie jede rechtswidrige Handlung, das Interesse der Rechtsordnung daran verlezt, daß rechtswidrige Handlungen, insbesondere solche gegen die Rechtssicherheit überhaupt nicht vorkommen. Doch darf nicht übersehen werden, daß die reine Bedrohung in ihren leichteren Fällen mehr eine Verlezung der Privatrechtssphäre, als der öffentlichen Ordnung darstellt, insofern sie in diesen Fällen wohl nur eine grobe Nichtachtung der Persönlichkeit des Bedrohten enthält [1]).

5. Wie die gegen den Einzelnen oder Einzelne gerichtete Drohung den Rechtsfrieden der Einzelnen stört, so verlezt die Bedrohung einer größeren Anzahl von Personen den diesen gemeinsamen Rechtsfrieden, den öffentlichen Rechtsfrieden, indem sie bei den Bedrohten das Vertrauen auf die schüzende Macht der Obrigkeit und die Festigkeit des öffentlichen Rechtszustandes erschüttert. Auch diese Art von Bedrohung ist als reine Bedrohung aufzufassen, denn ihr Zweck ist ausschließlich auf die Störung des Rechtssicherheitsbewußtseins, wenn auch einer größeren Anzahl von Personen gerichtet; Gegenstand der Verlezung ist auch hier nur das Rechtssicherheitsbewußtsein eben dieser Mehrheit, d. h. der öffentliche Rechtsfriede [2]).

---

1) Vgl. dazu Glaser a. a. a. O. S. 22 ff.

2) Vgl. Meyer a. a. O. 4. Aufl., S. 770 Z. 7; 5. Aufl., S. 617 Z. 5,

6. Mit den bisherigen Ausführungen ist auch die Frage beantwortet, unter welcher *Verbrechenskategorie* die reine Bedrohung im System des Strafrechts unterzubringen ist: sie gehört nicht zu den Delikten gegen die persönliche oder Willens-Freiheit, sie ist vielmehr, entsprechend dem wesentlichen Gegenstande ihrer Verlezung, als ein selbständiges, besonderes und eigenartiges Delikt gegen die Person und zwar gegen das besondere Rechtsgut der Rechtssicherheit derselben ev. in einen besonderen Abschnitt zu stellen, wogegen die Störung des öffentlichen Rechtsfriedens durch Bedrohung der Gesellschaft ꝛc. unter den Delikten gegen die öffentliche Sicherheit, den öffentlichen Frieden behandelt werden könnte[1]).

7. *Anderer Ansicht* sind: *Hälschner*: d. gemeine deutsche Strafrecht Bd. II (Bonn 1887), besonderer Teil, I. Abteilung, S. 127. 129, II. Abtlg. S. 487 ff.; *Geyer* in v. Holtzendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Berlin 1874, Bd. 3, S. 582; *Bruck*, Verbrechen gegen die Willensfreiheit, Berlin 1875, S. 3 ff.; *Glaser* a. a. O. S. 8 ff.

*Hälschner* und *Geyer* finden das strafbare Moment der reinen Bedrohung in ihrer Beeinträchtigung der *persönlichen* Freiheit und erblicken diese darin, „daß das Bewußtsein, innerhalb des eigenen Rechtskreises nicht mehr gesichert zu sein, die Unsicherheit der Bewegung, die Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit zur notwendigen Folge habe“. *Bruck* erachtet die reine Be-

S. 689 Z. 2, welcher mit Recht die Bedrohung der Gesellschaft bezw. die öffentliche Friedensstörung durch Drohung nur eine besondere Art der reinen Bedrohung nennt; vgl. noch *Olshausen* Z. 7 zu § 241; *Schwarze* Z. 3 zu § 126; *Geyer* a. a. O. 3 S. 586; *Glaser* S. 20 ff.; *Liszt* a. a. O. S. 418, § 121, I, der treffend ausführt: „Es ist zulässig, dem Rechtsfrieden des Einzelnen den öffentlichen Frieden d. h. das der Bevölkerung, der Gesellschaft oder auch nur Mehreren (z. B. den Bewohnern eines Hauses) innewohnende Bewußtsein der Rechtssicherheit entgegenzustellen und die Bedrohung der Lezteren (Störung des öffentlichen Friedens) von der des Einzelnen zu sondern. Notwendig und zweckmäßig ist diese Unterscheidung aber nicht; denn der Inhalt des rechtlich geschüzten Interesses ist hier wie dort derselbe; die Gesellschaft ist im Gegensaz zur staatlich geordneten Gemeinschaft die unbestimmte Vielheit des Einzelnen.“

1) Vgl. *Meyer*, 4. Aufl., S. 768 Z. 1; 770 Z. 7 vgl. mit 895 Z. 2 und 2. Aufl. 1877, S. 536; *Wächter* a. a. O. S. 382/383.

drohung nur um ihrer Beschränkung der Willensfreiheit wegen („Verlezung der Willensfreiheit durch Störung oder Aufhebung des Denkvermögens infolge eines Angriffs auf das Erzeugungsorgan des Gedankens, das Gehirn und hiedurch hervorgerufene Angst und Bestürzung") für strafwürdig, identifizirt aber die Willensfreiheit irrigerweise mit der persönlichen Freiheit, indem er die erstere als das Recht jedes Individuums bezeichnet, einen Willen zu erzeugen und diesen seinen Willen durch Handlungen oder Unterlassungen insoweit zum Ausdruck zu bringen, als solches nicht positive Geseze verbieten [1]).

Daß Gegenstand der Verlezung bei der reinen Bedrohung nicht die Willensfreiheit ist, daß vielmehr das Bewußtsein stets den Gegenstand ihrer beabsichtigten Verlezung bilde, ist schon oben S. 7 ff. ausgeführt worden. Die Annahme Brucks a. a. O. S. 10, „die Bedrohung habe die Willensfreiheit zum Gegenstand der beabsichtigten Verlezung", muß demnach als irrig bezeichnet werden, denn der Drohende will bei der reinen Bedrohung nie den Willen, sondern stets das Bewußtsein des Bedrohten angreifen und verlezen.

Vorausgesezt ferner, es wäre, wie Hälschner und Geyer annehmen, die Beschränkung der persönlichen Freiheit die Folge der Beeinträchtigung der Rechtssicherheit, so würde doch die Bedrohung zunächst und in erster Linie gegen die Rechtssicherheit und nur mittelbar gegen die persönliche Freiheit gerichtet sein. Ebenso wenig aber, wie die reine Bedrohung sich gegen die Willensfreiheit richtet, ist Gegenstand ihrer Verlezung die persönliche Freiheit, welche sich im strafrechtlichen Sinne darstellt als das rechtlich geschüzte Interesse des Individuums an ungestörter Betätigung des Willens, somit als Handlungsfreiheit, welche verlezt wird durch Verhinderung der Willensbetätigung, durch Zwang zur Willensbetätigung, durch Verhinderung der freien Bewegung im Raum und durch Begründung eigener körperlicher Gewalt über einen Anderen [2]). Gegen die persönliche Freiheit wäre somit die reine Bedrohung nur dann gerichtet, wenn durch sie die erstere in einer der eben be-

1) Vgl. dazu Geyer a. a. O. 3 S. 568; Meyer a. a. O. 2. Aufl. S. 536.
2) Vgl. Liszt a. a. O. S. 361 ff.; Geyer a. a. O. 3 S. 568.

zeichneten Richtungen beschränkt oder entzogen werden wollte und werden würde.

Es bedarf zunächst keiner weiteren Erörterung, daß derjenige, welcher bloß drohen will, eine Beschränkung oder Entziehung der persönlichen Freiheit nicht bezweckt. Es lehrt aber auch die Erfahrung des täglichen Lebens, daß eine Beeinflussung der persönlichen Freiheit wohl in Folge einer Beschränkung der Rechtssicherheit eintreten kann, aber nicht einmal regelmäßig eintritt. Die Folge der reinen Bedrohung kann zwar eine Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit sein (z. B. bei einem Aengstlichen, welcher infolge der Drohung andere Wege, als vorher geplant, einschlägt), aber diese Folge ist keine notwendige und vor Allem keine beabsichtigte, also auch keine wesentliche; wäre sie übrigens beabsichtigt, so würde die reine Drohung zur Nötigung werden. Gerechtfertigt wird es aber nur sein, die beabsichtigte, unmittelbare, notwendige und stete Wirkung (d. i. die Beeinflussung des Bewußtseins) als die maßgebende, wesentliche Folge zu bezeichnen und nicht den nur mittelbar und zufällig eintretenden, gar nicht beabsichtigten Erfolg [1]).

8. Eine irrige Ansicht vertritt auch Glaser a. a. O., welcher S. 8 ff. ausführt, daß „die bloße Herbeiführung eines gewissen Seelenzustandes — und als solchen erachtet er die Folge der reinen Bedrohung —, auch wenn dieser noch so qualvoll sei, nie ein Recht verleze, wenn sie nicht etwa einen Eingriff in die körperliche Gesundheit im Gefolge habe". Abgesehen davon, daß die Herbeiführung eines qualvollen Seelenzustands immer auch einen Eingriff in die körperliche Gesundheit, das körperliche Wohlbefinden enthält, hat man allerdings kein Recht darauf, nicht beneidet, nicht bemit-

1) Vgl. übrigens auch Geyer a. a. O. IV, S. 388, wo er zugibt, „daß der Bedrohte sich keineswegs in der Verfügung über sich selbst gehemmt zu fühlen brauche". Vgl. noch Köstlin, Abhandlungen S. 432/433: „Nur unter dem Gesichtspunkt der Störung der Freiheit der Person kann auch die bloße Bedrohung als selbständiges Verbrechen, nemlich als Aufhebung der Rechtssicherheit des Anderen und Beschränkung desselben in der Freiheit seiner Bewegung hervorgehoben werden. Indessen liegt in dieser Auffassung der bloßen Bedrohung etwas Gezwungenes, da eine Beschränkung oder Aufhebung der Freiheit des Entschlusses eines Anderen keineswegs wesentliche Folge der einfachen Bedrohung ist, vielmehr eine Störung der Rechtssicherheit."

leidet, nicht geärgert zu werden, es kann aber auch nicht erlaubt sein, jeglichen Seelenzustand ungestraft herbeizuführen, und jedenfalls hat man ein Recht darauf, in einem Seelenzustand, welcher wie das Rechtssicherheitsbewußtsein ein rechtlich anerkanntes Interesse bildet, geschützt zu sein und nicht gestört zu werden. Richtig ist die Annahme Glasers, „die der Drohung eigentümliche Wirkung sei eine psychische“ — soweit damit ihre Wirkung bezüglich der bedrohten Person gemeint ist —, während andererseits wieder als irrig bezeichnet werden muß, wenn Glaser meint, „durch die Bedrohung werde der Bedrohte stets in einen Zustand der Furcht versezt (instantis vel futuri periculi causa mentis trepidatio), welche die psychische Freiheit beeinträchtige und deswegen Strafe fordere“ [1]. Denn dieser Zustand kann, muß aber nicht eine Folge der Drohung sein [2].

9. Köstlin, Abhandlungen aus d. Strafrecht, Tübingen 1858, S. 432 ff., und Binding, Normen II, 1877, S. 523, sehen in der reinen Bedrohung keine strafbare Rechtsverlezung, sondern nur ein Gefährdungsdelikt bezw. Polizeivergehen; mit Unrecht. Gefährdend ist eine Handlung dann, wenn sie eine Gefahr, d. h. einen Zustand, der eine Verlezung vernünftigerweise befürchten läßt, herbeiführt oder wesentlich verstärkt. Es hieße das Wesen der reinen Bedrohung verkennen, wollte man sie bloß gefährdend nennen; durch die Bedrohung wird der Rechtsfriede verlezt, sobald das Vertrauen auf die schüzende Macht der Rechtsordnung, wenn auch nur vorübergehend und in geringfügigster Weise durch Besorgnis vor rechtswidrigen Handlungen gestört ist; gefährdet dagegen, wenn die nahe Möglichkeit einer Störung jenes Vertrauens gegeben ist [3].

Nur in der möglichen Ausführung des angedrohten Uebels könnte eine Gefährdung erblickt werden und nur wenn die reine Bedrohung lediglich als das Kundgeben der Absicht, eine strafbare Handlung zu verüben, aufzufassen wäre, würde ihre Folge

1) So auch John, Landzwang und widerrechtliche Drohungen, Göttingen 1852, S. 62; Hälschner a. a. O. II., S. 127. 129. 487.

2) Vgl. noch Glaser a. a. O. S. 22 ff.

3) Vgl. Liszt a. a. O. S. 418.

polizeiliche Sicherung oder Polizeistrafe sein können. Das ist aber, wie oben S. 6 ff. nachgewiesen wurde, nicht der Fall. Vielmehr muß der Bedrohte die mögliche Ausführung des Uebels lediglich befürchten und es braucht der Täter die Ausführung des angedrohten Uebels gar nicht geplant zu haben. Die Absicht der Ausführung ist demnach für die rechtliche Bedeutung, wie für den Begriff der reinen Bedrohung nebensächlich, unwesentlich und kann nur für die Strafausmessung in Betracht kommen, niemals aber wird sie einen Grund dafür abgeben dürfen, die Bedrohung unter ganz besondere strafrechtliche Grundsäze zu stellen. Zu alledem kommt noch, daß die Präventivmaßregeln (z. B. die Kaution) das strafbare Moment der Drohungen ganz übersehen lassen und nur zur Sicherung des Bedrohten hinsichtlich des Schadens dienen, der ihm durch die Ausführung der Drohung erwachsen könnte [1]). Wenn in früheren Gesezgebungen [2]) die reine Bedrohung nur als Anlaß zu Sicherungsmaßregeln behandelt wurde, so hatte das seinen Grund in den damaligen Rechtsanschauungen, welche das Hauptgewicht auf den äußeren sichtbaren Erfolg einer Tat legten und das subjektive Moment der lezteren manchmal nicht genügend berücksichtigten, Rechtsanschauungen, welche heute andere geworden sind und zur Anerkennung der reinen Bedrohung als eines kriminelle Bestrafung fordernden Delikts geführt haben [3]).

10. Vielfach ist endlich die reine Bedrohung als Versuch des angedrohten Uebels angesehen worden [4]). Daß die Bedrohung vom Versuche des angedrohten Uebels verschieden ist, bedarf keines besonderen Nachweises, das folgt schon daraus, daß die Absicht des Drohenden eine wesentlich andere ist, als die Absicht dessen, der das angekündigte Uebel ausführen will. Der Erstere will nur Besorgnis vor der möglichen, gar nicht beabsichtigten Ver-

---

1) Vgl. John a. a. O. S. 69.

2) So in der Peinlichen Gerichtsordnung Art. 176, im Preuß. Allgem. Landrecht II, 20 § 533—537 und im badischen Strafgesezbuch §§ 280. 281.

3) Vgl. Meyer a. a. O. 4. Aufl., S. 767/768, S. 895, A. 13; 5. Aufl., S. 616; John a. a. O.; Geyer a. a. O. 4 S. 396.

4) So namentlich im gemeinen Recht, vgl. z. B. Feuerbach, Lehrbuch § 468 am Ende: „wenn der Verbrecher vor der Ausführung der Tat tätige Reue bewiesen hatte“.

wirklichung des Uebels erregen; der Zweck des lezteren aber ist auf die Zufügung des Uebels selbst gerichtet[1]).

---

II. Ehe auf die Entwickelung des strafrechtlichen Begriffs der reinen Bedrohung im Einzelnen eingegangen wird, ist zunächst die Frage zu erörtern, inwieweit die rechtswidrige Ankündigung eines Uebels strafwürdig erscheint.

1. Streng genommen müßte jede rechtswidrige Drohung, auch diejenige, welche nur im Geringsten die Rechtssicherheit angreift oder verlezt, unter Strafe gestellt werden; denn die eine wie die andere enthält eine Verlezung der Privatrechtssphäre des Bedrohten (vgl. oben S. 9) und einen Verstoß gegen die Rechtsordnung. Wie nun aber nicht jeder Verstoß gegen das Recht Strafe finden kann, so auch nicht jede Art rechtswidriger Drohung; es sind vielmehr nur solche Drohungen unter Strafe zu stellen, welche an sich geeignet erscheinen, den Rechtsfrieden zu stören[2]).

Dabei ist zu beachten, daß einer Störung des Rechtsfriedens selbstverständlich niemals gleicherachtet werden darf die Erregung bloßen Unbehagens oder Aergers; ebensowenig aber auch die Erweckung von Furcht — wie Geyer a. a. O. 3 S. 583 — oder wie Bruck a. a. O. meint, die Erzeugung einer Sinnesverwirrung. Furcht vor der Verwirklichung des angekündigten Uebels kann durch jede Androhung eines jeden Nachteils, also auch durch die berechtigte Ankündigung eines berechtigten Nachteils erweckt werden; ebenso können die Sinne durch ganz gerechtfertigte Drohungen, wie ja auch infolge von Zorn, Entrüstung u. s. w. verwirrt werden. Furcht und Sinnesverwirrung können somit keinen geeigneten Maßstab für die Beurteilung der Strafbarkeit bilden und würden bei einer sehr großen Anzahl von Drohungen ein strafrechtliches

---

1) Vgl. auch Wächter, Vorlesungen a. a. O. S. 382 Z. I: „aus einer bloßen Drohung geht gar nicht hervor, daß der Drohende überhaupt den Entschluß gefaßt hat, die Drohung auszuführen; sie enthält nicht einmal die Vorbereitung zur Ausführung des Gedrohten".

2) Vgl. Schwarze a. a. O. 4. Aufl. 1879, S. 174 Z. 2.

Einschreiten weder erfordern, noch berechtigt erscheinen lassen, weil sie eben mit der Verlezung eines Rechts nichts zu thun haben würden[1]).

2. Auf die Beantwortung der Frage, welche Bedrohungen an sich geeignet erscheinen, den Rechtsfrieden zu stören, wird zunächst die Durchschnittserscheinung, der Durchschnittserfolg der Drohungen Einfluß haben müssen. Der Art der Drohung kann ev. nur für die Strafausmessung Bedeutung beigemessen werden, insofern die schriftliche, mündliche oder symbolische Drohung als gleichmäßig strafwürdig zu erachten sind. Die Größe des angedrohten Uebels hat für die Wirksamkeit der Drohungen nur insoweit Bedeutung, als unter gleichen Umständen die Androhung des größeren Uebels leichter den Rechtsfrieden stören wird, wie die des geringeren; denn es können Verhältnisse eintreten, unter welchen selbst die bedeutendste Drohung so gut wie straflos bleiben dürfte, während dagegen die geringfügigiste oft nicht ungeahndet hingehen kann.

So ist fraglich, ob das angekündigte Uebel nicht schon als bloße nachteilige Handlung oder als rechtswidriger Nachteil im civilrechtlichen Sinne ein geeignetes Mittel zu strafbaren Drohungen bilde. Die Frage ist aber zu verneinen. Die Ankündigung eines nicht rechtswidrigen ist ebenso wie diejenige eines bloß civilrechtlichen Nachteils zwar auch als Drohung, aber nicht als strafwürdige Drohung zu erachten, weil durch sie die strafrechtlich geschützte Rechtssicherheit nicht gestört werden kann; denn es ist nicht möglich, rechtswidrig und strafbar zu sein, wenn man eine Handlung androht, die vorzunehmen strafrechtlich erlaubt ist; was man ohne strafbares Unrecht thun darf, sollte man auch ungestraft in Aussicht stellen dürfen, zumal da die Androhung einer Tat noch sehr weit von der Verübung derselben entfernt ist. (Deßhalb wird man auch bezüglich der vielerörterten Drohung mit „Veröffentlichung von Geheimnissen", vorausgesezt, daß die Offenbarung keine Beleidigung enthält oder nicht selbst — wie in § 300 R.St.G.B. — strafbar ist, nicht mit Recht zu einer Bestrafung

---

1) Vgl. auch Glaser a. a. O. S. 11: „die Erregung von Furcht allein ist nicht rechtswidrig.

gelangen können; denn es gibt insbesondere der Allgemeinheit gegenüber kein öffentlich, strafrechtlich zu schüzendes Recht, daß Geheimnisse bewahrt werden, sondern ev. nur ein moralisches gegenüber dem Teilnehmer des Geheimnisses [1].)

Anders verhält es sich mit der Ankündigung von rechtswidrigen Handlungen, welche mit der Strafrechtsordnung in Widerspruch stehen d. h. strafbaren Handlungen. Ihre Androhung ist an sich als geeignet für eine Rechtsfriedensstörung zu bezeichnen; denn es kann nicht bezweifelt werden, daß der Bedrohte in dem Bewußtsein seiner strafrechtlich geschüzten Rechtssicherheit durch die Annahme beeinträchtigt werden kann, eine strafbare Handlung möchte ihm zugefügt werden; auch ist nicht zu verkennen, daß die Strafrechtsordnung ein Interesse daran hat, wie die Begehung, so auch die Ankündigung strafbarer Handlungen zu verhüten [2]).

3) Es gibt nun aber strafbare Handlungen, deren (rechtswidrige) Ankündigung nur in sehr geringem Maße strafwürdig und für eine strafrechtliche Regelung kaum geeignet wäre, insofern die letztere über den Zweck eines Strafgesezes hinaus gienge. Zu diesen strafbaren Handlungen darf man wohl mit Recht die Uebertretungen des R.St.G.B. rechnen, deren Androhung berechtigter Weise selten mehr als Aerger oder Unbehagen erregen wird; einmal weil dem Bedrohten die Abwendung ihrer Ausführung leicht wäre und dann, weil die Uebertretungen selbst nur sehr leichte, also auch leicht sühnbare Verstöße gegen die Rechtsordnung bilden, deren Wirkungen bei der bloßen Ankündigung noch erheblich abgeschwächt werden.

Demnach dürfte es sowohl im Interesse des bedrohten Objekts wie in dem der verlezten Rechtsordnung genügen, die Androhung von Verbrechen und Vergehen — nach den Be-

---

1) Vgl. auch Meyer a. a. O. 2. Aufl. 1877, § 142, S. 536 ff.; dagegen Geyer a. a. O. 3 S. 582; 4 S. 394/395, der Drohung mit jeder rechtswidrigen Zufügung von Nachteilen genügen läßt.

2) Nach der herrschenden Lehre gehört zu den „Deliktsmerkmalen“ der Bedrohung ebenfalls nicht, daß ein „Verbrechen“ angekündigt wurde; vielmehr wird jede Drohung als verboten erachtet, welche regelmäßig geeignet erscheint, den Bedrohten in der Freiheit seiner Entschließungen zu beeinträchtigen; vgl. Olshausen a. a. O. zu § 241 Z. 6.

griffen des R.St.G.B. — unter Strafe zu stellen; dagegen wäre die Hervorhebung oder Ausscheidung einzelner Vergehen oder Verbrechen, wie sie in zahlreichen Strafgesezbüchern [1]) erfolgte — zu vermeiden und eine allgemeine Fassung des Gesezes zu wählen, weil nicht zu leugnen ist, daß die Drohung mit jedem Verbrechen oder Vergehen in erhöhtem Maße an sich geeignet ist, den Rechtsfrieden zu stören. Keineswegs darf aber das etwaige Fehlen des Erfolgs bei der Drohung mit gewissen leichteren Vergehen einen Grund dafür abgeben, eine Lücke des Gesezes zu schaffen und, wie das R.St.G.B., nur die Androhung von Verbrechen zu bestrafen; denn der Erfolg mangelt oft auch Drohungen mit schweren Verbrechen [2]).

Fraglich erscheint aber, ob alle Verbrechen und Vergehen auch als geeignet für die durch Drohung erfolgende öffentliche Friedensstörung erachtet werden dürfen. Die Frage wäre an sich zu bejahen, denn es ist nicht abzusehen, warum z. B. eine ganze Gegend durch Androhung von Diebstahl nicht sollte in Besorgnis versezt werden können; doch dürften dieselben Erwägungen, welche bei der Bedrohung des Einzelnen nur diejenige mit Verbrechen und Vergehen als strafbar erscheinen lassen, dazu führen, bloß die Androhung von besonders geeigneten Verbrechen und Vergehen als strafbar zu bezeichnen, insofern ein großer Teil der Verbrechen und Vergehen sich regelmäßig bloß gegen einzelne Personen richten und angekündigt den öffentlichen Frieden nur ausnahmsweise und in leichtem Maße stören wird. Anders verhält es sich aber mit den sogenannten gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen: diese sind — soweit sie nicht auf Fahrlässigkeit beruhen und demnach ohne Absicht gar nicht angekündigt

---

1) Vgl. unten C, V u. VI.

2) So würde z. B. die Drohung gegen einen Kaufmann mit dem öffentlichen Ausgebot einer von demselben verschuldeten Forderung, insoweit ein solches Ausgebot die öffentliche Kennzeichnung des Bedrohten als eines Schuldners, welcher sich der Erfüllung seiner Verbindlichkeit entzieht, enthalten würde, Drohung nur mit einer Beleidigung und doch ganz gewiß geeignet sein, die größte Besorgnis zu erregen. So auch Meyer a. a. O. 2. u. 4. Auflage; Bruck a. a. O. S. 49; Oppenhoff a. a. O. zu § 240 Nr. 5; dagegen John a. a. O. S. 63 u. Geyer 3 S. 583; 4 394/395.

werden könnten — ohne Zweifel durchweg als geeignete Mittel der öffentlichen Friedensstörung durch Bedrohung zu betrachten und unter Strafe zu stellen[1]).

4. Vielfach wird für die Strafbarkeit der Bedrohung des Einzelnen der Nachweis verlangt, daß der Bedrohte sich durch dieselbe in seiner Rechtssicherheit in der Tat auch gestört erachtet habe. Nicht ohne Berechtigung. Der bloße Angriff, der in der erfolglosen Drohung zu erblicken ist, verrät zwar ebenfalls eine strafwürdige Gesinnung; er enthält die Ankündigung einer strafbaren Handlung so gut, wie die „verlezende" Drohung; allein der Angriff, dem die Störung der Rechtssicherheit des angegriffenen Objekts mangelt, zeigt doch zu wenig Erheblichkeit, um Strafe zu fordern. Das Interesse der Rechtsordnung, des Staats daran, daß rechtswidrige Handlungen überhaupt nicht vorkommen, ist für sich allein nicht so groß, daß es für die Ankündigung von rechtswidrigen Nachteilen Strafe da verlangen würde, wo diese Ankündigung nicht einmal im Stande war, das Rechtssicherheitsbewußtsein des Angegriffenen zu alterieren, zudem das Interesse der Rechtsordnung meist erst mit der Störung der Rechtssicherheit des Individuums ein regeres wird und auch andere gesezliche Handhaben zur Bestrafung dieses Angriffs z. B. in dem Vergehen der Beleidigung gegeben sind. Das Verlangen der tatsächlichen Friedensstörung für die Bestrafung der reinen Bedrohung ergibt sich aus der Bedeutung und dem Begriff der lezteren selbst. Die Bedrohung soll vom Gesichtspunkt der Störung des Rechtsfriedens aus bestraft werden; wo das Vertrauen auf die schüzende Macht der Rechtsordnung nicht erschüttert wird, fällt der wesentlichste Grund für eine Bestrafung weg. Nun stört allerdings jede Drohung mit einer strafbaren Handlung den allgemeinen Rechtsfrieden; allein die Verlezung der allgemeinen Rechtsordnung, der allgemeinen Interessen des Staats kommt nur nebensächlich in Betracht und man kann von einer eigentlichen Drohung doch nur da sprechen, wo sie als solche namentlich dem erscheint, der bedroht werden soll; faßt der leztere die Drohung nicht als ernst auf, wird seine

---

1) Vgl. noch weiter unten D. II. b.

Rechtssicherheit nicht gestört, so liegt für ihn eben keine Drohung vor.

Bei der öffentlichen Friedensstörung durch Bedrohung liegt ein Grund, von der Feststellung der Störung im einzelnen Fall abzusehen, um so weniger vor, als die öffentliche Friedensstörung eine besonders geartete, schwerere Friedensstörung enthält, welche im einzelnen Fall erwiesen werden muß, um die schwerere Strafe zu rechtfertigen.

Von dem Nachweis der Feststellung einer Rechtsfriedensstörung im einzelnen Fall kann und darf aber aus Gründen äußerer Zweckmäßigkeit abgesehen werden, weil der durch die Bedrohung hervorgerufene Zustand des Bewußtseins sich wie jeder seelische Vorgang der Wahrnehmbarkeit für Dritte entzieht und weil es somit von großem praktischem Werte sein muß, ohne jene spezielle Feststellung urteilen zu dürfen. Von letzterer kann unbedenklich Abstand genommen werden, solange nur die Drohung mit Verbrechen und Vergehen unter Strafe gestellt ist, welche ja verhältnismäßig schwere Gesezesübertretungen enthalten. Dagegen müßte eine ausdrückliche Feststellung der Rechtsfriedensbeeinträchtigung des Bedrohten von Fall zu Fall verlangt werden, wollte man auch noch die Ankündigung von Uebertretungen bestrafen; es wäre sonst das vernünftige Maß einer strafrechtlichen Regelung überschritten.

Andererseits sollte aber von einer Feststellung der Rechtssicherheitsstörung nur dann abgesehen werden, wenn die Bedrohung des Einzelnen bloß auf Antrag strafrechtlich verfolgt werden könnte, wenn also der Bedrohte durch die Stellung des Antrags gewissermaßen selbst die Verlezung seines Rechtsfriedens anerkannt hätte[1]).

5. Da die Folgen der Bedrohungen sehr verschiedene sein können, aber selten schwerere sind, so ist bei der Bedrohung des Einzelnen eine alternative, mäßige Strafandrohung: Freiheits- und Geldstrafe angebracht. Dagegen ist es gerechtfertigt, die öffentliche Friedensstörung nur mit Gefängnisstrafe und zwar in erhöhtem Maßstabe zu belegen, weil derjenige, welcher z. B. die Bewohnner einer ganzen Gegend bedroht, in Schrecken

---

1) Vgl. auch Bruck a. a. O. S. 51/52.

versezt, schwerer bestraft werden muß, als derjenige, der seine Drohung nur gegen einen Einzelnen gerichtet hat; schon in ihren nachteiligen Folgen können die Drohungen der ersteren Art schwerwiegender werden.

Bei der Strafausmessung würde zu berücksichtigen sein, daß regelmäßig als schwerste — weil nur schwer zu beseitigende — Art der Drohung diejenige mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben erscheint und daß, je leichter das angekündigte Uebel auszuführen sein wird, je stärkere Mittel zur Verübung der Drohung angewendet werden, desto größere Besorgnis erregt werden wird; je öfter ferner eine Drohung verübt wird, je mehr sie auf Ueberlegung beruht, desto tiefer wird die Störung liegen, welche sie verursacht und auf welche sie zurückzuführen ist.

6. Das Ergebnis der bisherigen Ausführungen ist dahin zusammenzufassen: die reine Bedrohung erscheint strafwürdig schon als die rechtswidrige Ankündigung der Zufügung einer strafbaren Handlung; sie ist aber aus Gründen äußerer Zweckmäßigkeit nur als die rechtswidrige Ankündigung eines Verbrechens oder Vergehens — im Falle öffentlicher Friedensstöruug: eines gemeingefährlichen Verbrechens oder Vergehens — unter Strafe zu stellen; aus Gründen der eben genannten Art darf die Bedrohung des Einzelnen nur auf Antrag und kann ohne jeweilige Feststellung einer Rechtsfriedensstörung des Bedrohten bestraft werden.

Für die Fassung des Gesezes wären zwei Möglichkeiten gegeben: Zusammenziehung oder Trennung der öffentlichen und privaten Rechtsfriedensstöruug, etwa wie folgt: Wer einen Andern mit einem Verbrechen oder Vergehen bedroht, wird auf Antrag mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft. Wurde durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens oder Vergehens der öffentliche Friede gestört, so wird der Täter mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. — Die getrennte Fassung würde nur für die öffentliche Friedensstörung eine formelle Aenderung dahin bedingen: Wer durch die Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens oder Vergehens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft.

## C. Rechtsgeschichtliche Ausführungen.

### I. Das römische Strafrecht.

Dem römischen Strafrecht war die der heutigen Strafrechtslehre zu Grunde liegende Einteilung der Delikte nach dem Gegenstande ihrer Verlezung und damit auch das Wesen der reinen Bedrohung fremd; die letztere wurde nicht als delictum sui generis behandelt, sondern war in dem weiteren Begriff der injuria enthalten. (Injuria bedeutet im römischen Recht nicht bloß eine Verlezung der Ehre, sondern der Person überhaupt; als Injurien konnten deshalb vielerlei Vergehen und absichtliche Rechtsverlezungen angesehen werden, sobald sie nicht als besondere Delikte mit Strafe bedroht waren. Die Injurienklage war subsidiäre Klage für viele nicht besonders verpönte Rechtsverlezungen.) Als Injurie gehörte die Bedrohung zu den Privatdelikten; nur der Verlezte sollte somit, und zwar im Wege des Civilprozesses klagen und die Zalung einer Geldstrafe verlangen dürfen; neben der Geldstrafe stand in den meisten Fällen die Infamie; erst im Falle des Unvermögens trat öffentliche Strafe ein [1]).

Der dem gemeinrechtlichen Landzwang d. h. der Störung des öffentlichen Friedens durch die Androhung strafbarer Handlungen Seitens umherziehender Banden, verwandte sog. Scopelismus hatte nur lokale Bedeutung und betraf die in der Provinz Arabien gebräuchliche Art der Bedrohung durch symbolisches Steinesezen auf dem Acker; außerdem ist die Störung des öffentlichen

---

1) Vgl. Lex 15 § 1 Dig. de iniuriis et famosis libellis 47, 10 (Corpus iuris civilis (Iustiniani Digesta) recognovit Theodorus Mommsen S. 782): „Ulpianus libro septuagesimo septimo ad edictum: Item apud Labeonem quaeritur, si quis mentem alicuius medicamento aliove quo alienaverit, an iniuriarum actio locum haberet et ait iniuriarum 1) adversus eum agi posse. Si quis pulsatus quidem non est, verum manus adversus eum levatae et saepe territus quasi vapulaturus, non tamen percussit: utili iniuriarum actione tenetur“; vgl. Meyer a. a. O. 4. Aufl., S. 768; 5. Aufl., S. 616; SS. 54. 56. 516; Rein, Criminalrecht der Römer (1844), S. 291/92. 366; Bruck a. a. O. S. 12 ff.; Köstlin a. a. O. S. 418; Glaser a. a. O. S. 24 ff., 40 ff.; Wächter, Vorlesungen S. 382.

Friedens durch Bedrohung im römischen Recht nicht unter Strafe gestellt [1]).

## II. Aelteres deutsches Recht.

In den deutschen Volksrechten, wie in dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel ist die Bedrohung nicht erwähnt und aus dem altgermanischen Recht und den mittelalterlichen deutschen Rechtsquellen sind nur wenige Stellen für widerrechtliche Drohungen anzuführen; sie betreffen die bestimmten, als Friedensbrüche bestraften Fälle des Schwertzückens, des Messerwerfens, des Ansagens einer ungerechten Fehde und der Wegelagerung; die unzweifelhaft ältesten Stellen finden sich in: Clodovechi regis capitula pacto legis salicae addita (500—511) und Childeberti regis decretio (596).

Dagegen scheint die Drohung häufig als Mittel zur Durchsezung der Eigenmacht vorgekommen zu sein [2]); auch erwähnt tit. 124 des nur Gewohnheitsrecht enthaltenden, aber erst 1529 aufgezeichneten Wendisch-Rügianischen Landbrauchs den Fall, daß Jemand die Eigenmacht nicht ausgeführt, sondern nur durch Drohungen angekündigt habe [3]).

Für die Behandlung der Bedrohung in der Reichsgesezgebung war die Rücksicht auf Erhaltung des Landfriedens maßgebend, entgegen ihrer Regelung im römischen Recht, in welchem vorzugsweise der Standpunkt des Privatinteresses entschied. Hervorzuheben sind die besonders „benannten" Vergehungen des willkürlich bestraften Fürwartens (Verwegewarten im Frankfurter Stadtrecht v. 1578) und der mit dem Schwerte bestraften Wegelagerung (obsessio viarum bei Tittmann,

---

1) Vgl. L. 9 Dig. de extraodinariis criminibus 47, 11; Meyer a. a. O. 4. Aufl., S. 896 A. 14; 5. Aufl., S. 616; Meyer scheint in der 5. Auflage den Skopelismus zur Bedrohung des § 241 zu rechnen, da er ihn — entgegen der 4. Auflage — bei dieser behandelt; vgl. noch Liszt S. 419.

2) Vgl. die bei John a. a. O. S. 26 abgedruckte Stelle der „Speierischen Criminalordnung" v. 1328 § 39.

3) Schreff he overst mit angehefftedеr Drowe; vgl. John a. a. O. S. 26. 27; Meyer a. a. O. 5. Aufl., S. 616; 3. Aufl. 1882, S. 477 Z. 2, S. 205; Pertz, mon. leg. tom. I.

Engau, Boehmer, via lacina im fränkischen Recht, grassatio im römischen Recht). Die Friedensstörungen des deutschen Mittelalters begegnen sich mit dem weit umfassenden Begriff des crimen vis im römischen Recht. (Friedensbruch = Bruch des vereinbarten und gesezlichen Landfriedens, des Stadtfriedens, des Gerichts-, Heeres-, Kirchen-, Markt-, des gelobten und gebotenen Friedens [1]).)

## III. Die Peinliche Gerichtsordnung vom Jahre 1532.

Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl V. und des heiligen römischen Reichs (P.G.O.), verkündet auf dem Reichstag zu Regensburg von 1532 (Reichs-Abschied vom 27. Juli 1532), auch Constitutio Criminalis Carolina (C.C.C.) oder Carolina genannt, welche als Brandenburgica in den Fränkischen Landen der Markgrafen von Brandenburg seit 1516 in Geltung war, behandelt die reine Bedrohung in der Form des Landzwangs (Art. 128) und in Art. 176 als Anlaß zur Sicherheitsleistung bezw. Sicherstellung durch Gefängnis [2]). Art. 176 besagt insbesondere: „Item ob eyner über vorgeübte, nachgelassene und gerichte missethat mit worten oder schriften anderen dergleichen übels zu thun, doch sunst on weither beschwerliche umbstende trohet . . . und auß jetz gemelten oder anderen gnugsamen ursachen eyner person nit zu vertrawen oder zu glauben wer, daß sie die leut gewaltsamer thätlicher beschedigung und übels vertrüge und bei recht und billicheyt bleiben ließ ꝛc."

Wir begegnen in Art. 176 zum ersten Mal der reinen Bedrohung — allerdings in wenig sachgemäßer Behandlung — als einem besonderen Delikt, insofern die C.C.C. von „Drohungen an und für sich", von Drohungen, die on weither beschwerlich umbstende geschehen, spricht; aber sie behandelt diese Art der Drohung nur als Möglichkeit eines Verbrechens, vorausgesetzt, daß Personen und sonstige Umstände dieser Möglichkeit nicht widersprechen, als Verdachtsgründe gegen die drohende Person und stellt

1) Vgl. Liszt a. a. O. S. 419.

2) Dräubürgen, security for Keeping the peace im heutigen englischen Recht.

ihr dementsprechend nur Vorsichtsmaßregeln gegenüber, welche in einer genügenden Kaution (notturft caution, gewissheit oder sicherheit machen kündt), im Notfall, wenn bedeutender Verdacht gegen Jemand vorlag und dieser Verdacht durch die Rechtsverständigen anerkannt war, in Haft, gefänglicher Einziehung, bestehen sollten. Die Kaution war größer oder kleiner, je nachdem die angedrohten Verbrechen auf einen unheilbaren Schaden (incendium, stuprum, homicidium) hinzielten und leicht auszuführen waren oder ob dies nicht der Fall war, bezw. ob sie eine leichte Redression zuließen [1]). Die Carolina bestraft somit an und für sich die Bedrohungen nicht, betrachtet sie vielmehr nur als Anlaß zu Sicherheitsmaßregeln [2]). In der Praxis findet man aber auch wirkliche Strafe verhängt, sei es daß man den Begriff der injuria oder vis heranzog oder die Androhung eines Delikts als entfernten Versuch des lezteren ansah [3]).

Von Carpzov (subqu. 65), dem Vertreter der Theorie und Praxis des 17. und 18. Jahrhunderts, von Feuerbach (S. 379 A. 1 zu § 467) und Boehmer (ad qu. 40) wurde irrtümlich angenommen, daß auch in Art. 128 C.C.C. die reine Bedrohung (des § 241 St.G.B.) mit Strafe belegt werde. In Art. 128 wird aber von der P.G.O. nicht diese Art von reiner Bedrohung, sondern der Landzwang unter Strafe gestellt, d. h. wie Meyer a. a. O. 5. Aufl. S. 689 Z. 2 annimmt, „die Teilnahme an umherziehenden Banden, welche Gegenden und Ortschaften mit Verbrechen bedrohten“, oder wie John S. 20/26 sagt: „Die verbrecherische Eigenmacht durch böswilliges Austreten zum Zwecke der Bedrohung ganzer Gemeinden seitens des Gesindels, der Mitglieder umherziehender Banden, welche Gegenden und Ortschaften

---

1) Vgl. Boehmer, obs. VII, und Tittmann a. a. O. § 529: „Die Freiheitsberaubung könnte nicht länger dauern, als die Strafe für die Vollbringung des angedrohten Uebels gedauert hätte“.

2) Das Wort „Straff“ ist in Art. 176 nicht gleichbedeutend mit „Strafe“ zu erachten vgl. John a. a. O. S. 46 A. 5.

3) Vgl. John a. a. O. S. 44 ff.; Glaser a. a. O. S. 46; Feuerbach § 469; Tittman § 529; Wächter, Lehrbuch des Römisch-Teutschen Strafrechts, Stuttgart 1825/26; II. Teil, S. 44, § 143; Köstlin a. a. O. S. 432 ff.

in Schrecken versetzen" [1]). Das Wesen des Landzwangs bestand aber nicht in der Drohung, sondern in der Eigenmacht, wie auch nicht die Drohung, sondern die in ihr liegende Eigenmacht mit dem Schwerte bestraft wurde [2]). Doch wurde Strafe über diese Art der durch Drohung verübten Eigenmacht verhängt, gleichviel („unangesehen") ob die Eigenmacht zu einer sonst schon mit Strafe bedrohten Handlung geführt hatte oder nicht, weil jede Handlung, welche als Mittel zur Durchsezung der Eigenmacht tauglich erschien, mit der Strafe der vollendeten Eigenmacht geahndet wurde [3]). (Unter Eigenmacht im eigentlichen Sinne wurde ursprünglich das Vorgeben verstanden, Recht zu haben und nicht erhalten zu können, mithin es sich selbst nehmen zu müssen, d. h. also die Inanspruchnahme eines eigenen besseren Rechts und das Nichtgenügen an dem Recht, das Einem gewährt sein soll (Selbsthilfe). Für das spätere gemeinrechtliche Delikt des Landzwangs wurde aber der Begriff der Eigenmacht in dem andern, oben S. 25/26 hervorgehobenen Sinne aufgefaßt.)

Der Landzwang war infolge des Ständeunterschieds vor der Periode des ewigen Landfriedens (1495) zwar inhaltlich, aber nicht formell dem Landfriedensbruch gleich [4]); er konnte nur von Personen begangen werden, die zu denjenigen Ständen, welchen das Waffen- und Fehderecht zustand, nicht gehörten, während Landfriedensbruch im engeren Sinne den Friedensbruch der Fehdeberechtigten bedeutete. In der Periode des ewigen Landfriedens sind durch die Bambergensis (Halsgerichtsordnung für das Bistum Bamberg von 1507) und nach derselben durch die Carolina die beiden Begriffe des „Austretens" und des „Landzwangs" — ursprünglich von verschiedenem Umfang — als einander deckend hingestellt worden, so daß also Land-

---

1) Vgl. Art. 128: „Straff derjhenen, so bößlich austreten".

2) So John S. 39. 48; vgl. auch Wächter, Lehrbuch II, S. 45. (S. unten S. 27 A. 1.)

3) Vgl. aber Wächter a. a. O.: „gewöhnlich beschränkt man die Strafe des Landzwangs bloß auf das Drohen schwerer Verbrechen"; Köstlin a. a. O.

4) Vgl. hiezu auch Tiroler Malefizordnung (unter Kaiser Maximilian I.) v. 30. XI. 1499: § 25 Landzwang: „Wer ain gelobtenn fryd pricht on merklich ursach je darzu bewegende denselben mit dem Swert zu richten".

zwang in dieser Periode nur noch die Fälle umfaßt, welche in der vorigen Periode mit „Austreten“ bezeichnet wurden; die anderen bisher vom Landzwang subsidiär umfaßten Delikte wurden besonders geregelt (benannt). In der gemeinrechtlichen Praxis, sowie in der neueren Gesezgebung wurde dann der Tatbestand des Landzwangs erweitert und auf die Störung des öffentlichen Friedens durch die Androhung von Delikten ausgedehnt, wobei meistens Delikte überhaupt, darunter gemeingefährliche Delikte genannt waren [1]).

## IV. Gemeines deutsches Strafrecht.

Im gemeinen Recht wurden Drohungen nur dann als selbständige Verbrechen behandelt, wenn sie einen Angriff auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit enthielten; hiebei wurde an das unter dem Namen Scopelismus bekannte crimen extraordinarium, sowie andererseits an die deutschrechtlichen Begriffe der böslichen Befehdung (C.C.C. 129) und des Landzwangs angeknüpft, obwohl der Tatbestand dieser Delikte mit eigentümlichen historischen Verhältnissen im Zusammenhang stand und auf andere Zeiten und Verhältnisse nicht wohl übertragbar war. Die Bestimmungen des Art. 176 C.C.C. legte sich die Doktrin des 17. und 18. Jahrhunderts in ziemlich willkürlicher Weise zurecht und stellte die Droh-

1) Vgl. noch § 45 des Reichsabschieds von 1512 und § 45—48 des Reichsabschieds von 1555; der § 48 des letztgenannten R.A. ist fast eine wörtliche Wiederholung des Art. 128 P.G.O.; so auch die Land- und peinliche Gerichtsordnung des Fürstentums Steyer vom 24. XII. 1577 (unter Karl II.), in welcher die Art. 107—180 C.C.C. wörtlich abgedruckt sind; Meyer a. a. O. 4. Aufl., S. 896 A. 15; John a. a. O. S. 2. 11. 12. 19. 20. 26. 39. 48 ff. und die dort citierte Stelle der Halsgerichtsordnung für die Stadt Radolfszell § XXV; Glaser S. 43 ff.; Feuerbach S. 354, §§ 440—444; Liszt S. 419. Gegen John S. 39. 48: Feuerbach, Carpzov, Boehmer, Tittmann, welche in dem Landzwang lediglich ein Verbrechen der Drohung erblicken (so auch Meyer a. a. O. 4. u. 5. Aufl.). Wächter Lehrbuch S. 45, legt den Hauptwert auf die Gewalt, welche er im Landzwang findet, und sieht letzteren als eine im Gesetze besonders hervorgehobene Art der Gewalttätigkeit des crimen vis an. Er hält es auch für den Landzwang nicht wesentlich, daß die Drohungen wenigstens gegen eine ganze Gemeinde ausgestoßen werden müssen. (A. M. Carpzov.) Vgl. noch Neues Archiv XII. S. 343; Bruck a. a. O.; Köstlin a. a. O. S. 432 ff.

ung als Kern des Landfriedensbruchs hin, welcher sowohl in der Befehdung als im Landzwang liegt. Die beiden genannten Verbrechen wurden als qualifizirte per literas, signum vel aliud factum verübte Drohungen aufgefaßt, unde pax publica violatur et toti populo vel universitati periculum imminet; während die reine Bedrohung — ohne hinzutretendes factum — bloß Verwahrung im Gefängnis bis zur Leistung der cautio de non offendendo nachziehen sollte. Feuerbach stellte gegenüber dieser nicht auf gesezlicher Grundlage beruhenden Auffassung wieder den quellenmäßigen Begriff des Landzwangs her; die reine Bedrohung (des § 241 St.G.B.) wurde aber auch fernerhin bald als Versuch, bald als ein selbständiges Verbrechen nach sehr unbestimmten Gesichtspunkten [1]), bald als Injurie oder crimen vis angesehen oder ganz aus dem Bereich der Strafgesezgebung ausgeschieden [2]).

1) Benedictus Carpzov: Practica nova Rerum Criminalium imperialis Saxonica, Lipsiae 1739, Pars I, Quaestio XXXVII: De Diffidationibus et Minitationibus, Bevehdungen und Dräuungen, earumque Poenis; Quaestio 40: De Poenis commissae Vis Publicae atque Privatae, bezeichnet die Drohungen des Art. 176 C.C.C. als minae (Drauworte), bloße Drohung mit Worten ohne ein hinzutretendes Faktum (z. B. Anheften eines Briefes), die Drohungen des Art. 128 aber als diffidationes (Bevehdung, Absagung) [3]) — welche als bösliche Befehdung in Art. 129 geregelt sind —; diffidationes sind Drohungen „mit hinzutretendem Faktum und Verlezung des öffentlichen Friedens durch die Drohung"; „fehlte das Faktum oder die Verlezung des öffentlichen Friedens, so war nur noch eine nuda mina, eine leere Drohung gegeben". Als leere Drohung sollte es demnach auch betrachtet werden, wenn nur ein Einziger, wenngleich mit Drohbrief, bedroht wurde und die Drohung sich nur auf das bedrohte Individuum beschränkte, während andererseits die Drohung eines Einzelnen mit bloßen Worten „ein

---

1) Vgl. z. B. Tittmann S. 444, § 529: Drohung als vielfaches oder alternatives Bürgervergehen.

2) Vgl. auch oben S. 25 ff.; Geyer a. a. O. 3 S. 581; Glaser a. a. D. S. 48, S. 45, Nr. 45; R.A. v. 1555.

3) A. a. O. n. 15. 16.

ganzes Dorf anzuzünden", nicht als diffidatio aufzufassen war [1]). Schriftliche Drohung konnte nach Carpzov auf Grund Art. 128 mit dem Tode (Schwerdt) bestraft werden, während wörtliche nur Kaution erfordern konnte [2]).

2. Wie Carpzov, so sieht auch Joh. Sam. Frid. Boehmer [3]) das Hauptmoment des Landzwangs in der Diffidation und versteht unter derselben teils Absage (Fehdebriefe), teils feindliche Drohungen jeder Art (Austreten), mögen sie in Briefen, Zeichen oder dergl. bestehen, durch welche man anzeigt, daß man dem Leben oder den Gütern seines Feindes in einer Weise nachstellt, die den öffentlichen Frieden gefährdet und dem ganzen Volke oder der Gemeinschaft Gefahr und Schaden droht.

3. Die reine Bedrohung (des § 241 St.G.B.) soll nach der Ansicht von Feuerbach [4]) gemeinrechtlich nur als Anlaß zu Sicherungsmaßregeln aufzufassen sein und nicht als strafbare Rechts-

---

1) Vgl. a. a. O. n. 19: quaenam sint requisita verae diffidationis? n. 65: quae sit differentia diffidationis et minitationis?

2) Vgl. noch die bei Carpzov a. a. O. P. I. qu. 37. n. 67 citirte Stelle der Sächsischen Konstitution (Ant. Consult. Const. Sax. part. 4 q. 36. tom. 2. num. 5), wo es heißt: „Drauwort werden verstanden mündliche Absage und Bedrauungen, die calore iracundiae, aus Zorn, Bewegniß, Trunkenheit oder dgl. und bisweilen durch Beschickung und Werbung geschehen; wider dieselbige hat die Constitution, so wider die Landzwinger gemacht, nicht statt." Dagegen John S. 47, A. 8, welcher darlegt, daß die Constitution nicht von dem, was Carpzov meint, spreche, sondern von dem Unterschiede zwischen wohlüberlegten Drohungen und solchen, die im Affekte ausgesprochen wurden. Die eben angeführte Constitution führt des Näheren folgenden Titel: Des Durchlauchtigsten Hochgeborenen Fürsten und Herrn Augusten Hertzogen zu Sachsen etc. Verordnungen und Constitutionen des Rechtlichen Proces. auch waser massen etc. in seinen Churfürstlichen Gnaden Landen zu Rechts erkant und gesprochen werden soll. Dreßden 1572. Quarta pars. Criminalia. Der Vierdte Teil. Von Peinlichen Fellen. XIII. XIV. XVI. und besonders XV. (S. 78): „Was vor Vnderschied zwischen Drauworten vnd Absage oder Vheden zu halten vnd ob sich die Landesconstitution auff mündliche Absage erstrecke".

3) Observationes Selectae ad Bened. Carpzovii J. C. Practicam novam rerum Criminalium Imperialem Saxonicam. Frankfurt a. M. 1759, Qu. 18. Obs. 8 zum 176. Art. der P.G.O. § 4; Qu. 37. Obs. 7.

4) Lehrbuch des gemeinen in Deutschland geltenden Peinlichen Rechts, Gießen 1801.

verlezung behandelt werden dürfen[1]), „insofern das Gesez nur gestatte, gegen den Drohenden, dessen Handlung wegen Mangel der übrigen Requisite, welche zum Landzwang erforderlich seien, zur ordentlichen Strafe nicht berechtige, in Ansehung der bedrohten Personen Sicherungsmittel anzuwenden (P.G.O. Art. 176). Der „Gefährliche" müsse entweder Kaution leisten oder wenn er diese zu leisten unfähig sei, so solle er im Gefängnisse verwahrt werden, bis der Bedrohte völlig vor der Ausführung des gedrohten Verbrechens gesichert sei" [2]). Das ist aber irrig; gemeinrechtliche Doktrin und Praxis unterschieden die Drohung gegen einzelne Personen von der den öffentlichen Frieden störenden des Landzwangs und begnügten sich auch der ersteren gegenüber nicht mit Sicherungsmaßregeln, sondern betrachteten sie ebenfalls als strafbar [3]).

Feuerbach behandelt sodann im II. Buch, S. 379, 1. Titel unter den Vergehen gegen die Geseze der Criminal-Polizey außer der eben angeführten reinen Bedrohung in § 467. 468 den Landzwang wie folgt: „Der Landzwang besteht in der Drohung künftiger Verbrechen verbunden mit solchen Handlungen, aus denen man auf die Ernstlichkeit der Drohung schließen kann (P.G.O. § 128). Zum Tatbestand gehören: 1) Drohungen, auf welches Verbrechen sie übrigens gerichtet sein mögen (Fehdebriefe, Brandbriefe), ohne Rücksicht auf das bedrohte Subjekt, ob es ein Einzelner oder eine Gemeinde ist. 2) Das Sichbegeben an verdächtige Orte und die Vereinigung mit Verdächtigen oder anerkannten Verbrechern. Die Strafe der Landzwinger ist das Schwerdt, welche Strafe nach den Rechtslehrern dann gemildert werden soll, wenn der Verbrecher vor der Entdeckung und „Ausführung" der Tat tätige Reue bewiesen hat".

4. Gegen die letzteren, vielfach bestrittenen Ausführungen Feuerbachs betr. den Landzwang wendet sich vor Allem Dr. Carl

---

1) Vgl. auch Köstlin a. a. O. S. 432; Wächter, Strafrecht S. 45.

2) So Feuerbach a. a. O. § 469.

3) Vgl. die Ausführungen oben S. 25 ff.; Hälschner, das gemeine deutsche Strafrecht II, S. 127 ff. u. 487.

August Tittmann[1]), welcher in § 530 ausführt: „Der Landzwang besteht in Drohungen, welche gegen eine ganze Gemeinde, Stadt oder Dorf, von einer unbekannten oder sich verborgen haltenden oder mit gefährlichen Personen verbundenen Person ausgestoßen worden ist. Auf die Ausführung abzweckende Handlungen sind nicht notwendig; das ist aber nicht in Art. 128 ausdrücklich bestimmt, daß die Bedrohung einer ganzen Gemeinde geschehen sein müsse. Gehörig ausgesprochene, in der gewöhnlichen Sprache vorkommende Worte sind nicht nötig, genügend ist auch, wenn der Sinn hineingelegt werden kann. Nach dem Gerichtsgebrauche findet die in Art. 128 gesezte Schwerdtstrafe bei keiner Art von Drohung mehr statt; es pflegt vielmehr nach Beschaffenheit des angedrohten Uebels und nach dem Grade, in welchem die Ausführung wahrscheinlich war, Geldbuße, körperliche Züchtigung, Gefängnis- oder Zuchthausstrafe einzutreten" [2]).

Tittmann ist der erste, welcher in der Theorie die reine Bedrohung als „strafbare Handlung gegen die Rechtssicherheit" bezeichnet, indem er im 3. Teil, I. Buch, II. Hauptstück, 2. Abteilung „Von den vielfachen oder alternativen Bürgervergehen", 1. Kapitel: „Von den Drohungen", § 529 ff. ausführt: „Unter Drohungen (minae) sind alle Handlungen zu verstehen, deren Unternehmung eine Erklärung enthält, die Rechte Anderer verlezen zu wollen. Sie können daher durch wörtliche oder tätliche Aeußerungen erfolgen und mit oder ohne Bedingung geschehen; für den Begriff hat das keine Wirkung. Die Drohung muß Wahrscheinlichkeit der Ausführung enthalten, denn die Hauptsache bei der Drohung ist die mit derselben entstehende Besorgnis einer Gefahr für Rechte. Wenn aber die Drohung bloß auf solche Handlungen gerichtet ist, bei deren Ausführung die Ehrverlezung immer die Hauptsache bleibt, so kann die Drohung nur nach den Grundsäzen von Injurien betrachtet und behandelt werden. Sehr oft enthält eine Drohung den Versuch zu einer strafbaren Handlung.

---

1) Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Gesezkunde und des gemeinen deutschen Peinlichen Rechts, Halle 1806, 1. Teil, §§ 24. 159 bis 161; 3. Teil, § 529 ff.

2) Vgl. dazu auch Wächter a. a. O. und Vorlesungen S. 382/383.

Aber wenn auch dies nicht der Fall ist, muß die Drohung doch an und für sich als eine strafbare Handlung betrachtet werden, weil sie die Rechtssicherheit aufhebt" [1]).

## V. Die deutsche Partikulargesezgebung.

a) Uebersicht: Die meisten deutschen Gesezgebungen haben die reine Bedrohung als ein Verbrechen gegen die persönliche Freiheit behandelt, während Oesterreich [2]) sie unter die öffentlichen Gewalttätigkeiten einreihte und das badische St.G.B. [3]) sie mit den Vorbereitungshandlungen zusammenwirft und ihr nur mit Polizeimaßregeln entgegentritt.

Gar nicht hervorgehoben ist die reine Bedrohung als selbständiges Delikt in der Constitutio Criminalis Theresiana vom 31. Dezbr. 1768; dem allgemeinen Geseze über Verbrechen und derselben Bestrafung vom 13. Januar 1787 (Josephinisches Gesezbuch Kaiser Joseph II.); dem Oesterreichischen Gesezbuch über Verbrechen und über schwere Polizei-Uebertretungen vom Jahre 1803 (unter Kaiser Franz II.); dem Strafgesezbuch für das Königreich Baiern vom 16. Mai 1813 (sog. Feuerbach'sches St.G.B. unter König Maximilian Joseph) und dem St.G.B. für die herzoglich Holstein-Oldenburgischen Lande vom 10. September 1814/1. Okt. 1814.

Hessen und Bayern von 1751 und 1861 kombiniren Strafe und Sicherungsmaßregeln.

Verschiedenartige Bestimmungen finden sich darüber, welche Bedrohungen unter Strafe zu stellen seien. Die meisten Gesezbücher gehen davon aus, daß nur Drohungen mit einer schweren Rechtsverlezung geeignet seien, eine die persönliche Freiheit beeinträchtigende Besorgnis zu erregen, und belegen Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben mit der normalen, Droh-

1) Vgl. noch Wächter, Strafrecht S. 45; Glaser a. a. O.; Köstlin a. a. O., deren Ausführungen schon oben S. 27. A. 1 S. 12. 13 im Einzelnen wiedergegeben sind.

2) 1852, vgl. auch Hofkanzleidekret vom 8. Juli 1835.

3) Aehnlich Hessen-Nassau und preuß. Allg. Landrecht.

ungen mit Mord und Brand aber mit härterer Strafe. Jede Bedrohung mit einer rechtswidrigen Handlung ist für strafbar erklärt von Altenburg, Sachsen und Thüringen. Ein Unterschied zwischen mündlicher und schriftlicher Bedrohnng wird nur noch von Hannover gemacht; überall endlich wird es für gleichbedeutend erachtet, ob das angedrohte Uebel die bedrohte Person selbst oder eine mit letzterer verwandte oder sonst verbundene Person treffen soll; am weitesten geht Hessen.

b) Die einzelnen Gesezbücher.

1. Codex juris Bavarici Criminalis de anno 1751 (7. Oktober), durch Freiherrn v. Kreittmayr unter dem Kurfürsten Maximilian Joseph III. von Baiern verfaßt, I. Teil, VIII. Kapitel, § 7 „Die vis privata, wie auch Bedrohungen": „Wegen geringerer Gewalttätigkeiten aber, welche nur in Rauff-Händeln oder sonst aus Uebermut begangen werden, ohne daß Securitas publica ebenso sehr darunter leyden wollte, hat jedes Orts Obrigkeit nicht nur die gebührende Abstell- sondern auch die Bestraffung zu tun. Und im Fall eine Gewalttätigkeit nicht würklich ausgeübt, sondern nur mündlich oder schrifftlich, ohne Befehdung bedrohet wird; so ist der Bedrohende nicht nur nach Gestalt der Bedrohung arbitrarie zu straffen, sondern auch mit persönlichem Arrest insolang anzuhalten, bis er annehmliche Caution de non offendendo geleistet haben wird.

2. Das Strafrecht des allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten vom $\frac{\text{5. Februar}}{\text{1. Juni}}$ 1794; II. Teil, 20. Titel: Von den Verbrechen und deren Bestrafung; 17. Abschnitt: Von Beschädigung mit gemeiner Gefahr; versuchte Brandstiftung, § 1535: „Wer aus Bosheit oder Mutwillen, durch gefährliche Drohungen von Feueranlegen und Brandstiftungen seine Mitbürger beunruhigt; der hat Zuchthausstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren verwirkt". Vgl. noch § 44 (Von unternommenen und ausgeführten Verbrechen"): „Auch bloße Drohungen, ein gewisses Verbrechen begehen zu wollen, sind strafbar und verpflichten den Staat zu Maßregeln, wodurch der Bedrohte in Sicherheit gesetzt wird. Sicherheitsbestellung wegen künftiger Beleidigung."

§ 533: „Wenn gefährliche Drohungen oder Anstalten noch durch obrigkeitliche Hilfe abgewendet werden können, so muß jede Obrigkeit, wenn sie auch übrigens nicht die gehörige wäre, die zur Abwendung einer dringenden Gefahr erforderlichen Anstalten unverzüglich treffen". § 534: „Der Bedrohte ist befugt, Sicherheitsstellung durch Pfand oder Bürgen zu fordern, solange die nach Umständen wahrscheinliche Gefahr fortdauert"[1]).

3. Das neue Criminal-Gesezbuch für das Königreich Sachsen, publicirt unter Friedrich August, König von Sachsen, am 30. März 1838, versendet und angewendet seit 5. Mai 1838. VI. Capitel: Von den Verlezungen der persönlichen Freiheit. Art. 170: Bedrohung: „Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen außer den in Art. 166. 167 (Erpressung) gedachten Fällen ist unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und Bedrohten mit Gefängnisstrafe von 6 Tagen bis 1 Jahr, oder Arbeitshausstrafe bis 4 Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnisstrafe nicht 3 Wochen, so ist auch Geldstrafe zuläßig." Außerdem werden bestraft: in Art. 91 „Bedrohungen der in Art. 90 angegebenen Personen (auswärtige Regenten, Familienglieder derselben oder ihrer mit öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten) mit körperlichen Verlezungen oder Tätlichkeiten"; in Art. 98: „Bedrohungen gegen das Staatsoberhaupt mit Tätlichkeiten oder körperlichen Verlezungen"; in Art. 102 „Bedrohungen der Familienangehörigen des Staatsoberhaupts mit körperlichen Verlezungen oder Tätlichkeiten".

4. Strafgesezbuch für das Königreich Württemberg, erlassen unter König Wilhelm I. am 1. März 1839 (Einführungsgesetz d. d. 1. März 1839; in Geltung seit 15. Mai 1839); Besonderer Teil, II. Titel: Privatverbrechen und -Vergehen; III. Capitel: Von Handlungen wider die Freiheit der Person; Art. 282, V. Drohungen: „Gefährliche Drohungen, welche mündlich oder schriftlich gegen einen Anderen ausgestoßen worden, sind, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen schwerere Strafe darauf gesezt ist, an dem Täter, auf Klage des Bedrohten, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten zu ahnden". Ferner wird unter Strafe gestellt: in Art. 151

1) Vgl. auch §§ 535—537.

Z. 3 „Die Bedrohung der Person des Königs mit einer tätlichen Beleidigung“; in Art. 154 diejenige der Königin oder des Kronprinzen.

5. Das Criminalgesezbuch für das Herzogtum Braunschweig vom 1. Oktober 1840 (landesherrl. Patent, betr. die Einführung, des Herzogs Wilhelm d.d. 10. Juli 1840); I. Buch, Tit. 9: Worterklärungen; Art. 79: „Gefährliche Drohungen sind solche, die mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind“.

II. Buch, Titel 2: Privatverbrechen; Kapitel 4: Verbrechen wider die Freiheit der Person; § 179, IX. Drohungen: „Wer nicht gefährliche Drohungen anwendet, um sich oder Anderen einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, oder um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung rechtswidrig zu nötigen, „oder Andere mit der Verübung von Verbrechen bedrohet“ soll, wenn mit Mord oder Brandstiftung gedrohet worden, Zwangsarbeit nicht unter 1 Jahr, sonst Gefängnis bis von 1 Jahr oder verhältnismäßige Geldstrafe erleiden“.

Art. 91: „Beleidigung des Staatsoberhaupts durch tätliche Drohungen“; Art. 93: desgleichen „der Landesfürstin und des Erbprinzen“; Art. 94: „Beleidigung der Mitglieder des Herzoglichen oder anderer Fürstlicher Häuser und der Gesandten durch tätliche Drohungen.“

II. Buch, 3. Kapitel: Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe; Art. 103: Oeffentliche Drohungen: „Wer die Bewohner einer ganzen Ortschaft durch Brandzeichen oder durch Drohbriefe mit Mord, Raub oder Brand bedrohet, erleidet Zwangsarbeit nicht unter einem Jahr; wer öffentlich gefährliche Drohungen ausstößt, oder Brand- oder Drohbriefe wissentlich auslegt oder verbreitet, Gefängnis bis von 1 Jahr.“

6. Allgemeines Criminal-Gesezbuch für das Königreich Hannover vom 1. November 1840; Einführungspatent des Königs Ernst August d.d. 8. August 1840. 4. Kapitel des besonderen Teils: Vom Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit im Staate: Art. 192, VII: Landzwang: „Wer durch aufgesteckte Brandzeichen oder durch schriftliche Drohungen von Mord, Raub, Brandstiftung oder anderer gemeingefährlicher Verbrechen, über ganze Orte oder Gegenden Erpressungen unternimmt, soll nach Gefährlichkeit der Drohung mit Kettenstrafe bis 15 Jahren belegt

werden, bei geringerer Gefährlichkeit der Drohung findet Zuchthaus oder Strafarbeitshaus statt. „Auf gleiche Weise, und in den geringsten Fällen mit Gefängnis, werden dergleichen Drohungen bestraft, wenn sie nicht auf Erpressungen abzwecken.“ Art. 140: „Bedrohung mit Mißhandlungen“ gegen die Personen der Königl. Familie.

7. Strafgesezbuch für das Großherzogtum Hessen vom 17. IX. 1841; in Kraft getreten unter Ludwig II. Großherzog von Hessen und bei Rhein am 1. April 1842; II. Teil: Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen; Titel XVII: Von Gewalttätigkeiten und Drohungen Art. 171: „Wer gegen einen Anderen, ohne die Absicht, ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, mündlich oder schriftlich gefährliche Drohungen ausgestoßen hat, wird, sofern nicht bei einzelnen Verbrecheu schwerere Strafe darauf gesezt ist, wenn die Verwirklichung der Drohung mit Grund zu befürchten steht, auf Klage des Bedrohten mit Korrektionshaus bis zu 6 Monaten bestraft, oder, nach Maßgabe der Umstände, zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 6 Monate bis zu 4 Jahren oder zur Sicherheitsleistung für eine Zeit von gleicher Dauer verurteilt.“ Art. 148: Majestätsbeleidigung „durch Bedrohung des Großherzogs mit tätlicher Beleidigung“, desgleichen Art. 152: „Der Mitglieder der Großherzoglichen Familie und des Verwesers des Großherzogtums.“

8. Strafgesezbuch für das Großherzogtum Baden vom 6. März 1845; unter Großherzog Leopold in Wirksamkeit seit 1. März 1851; II. Teil: Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung; XVIII. Titel: Von widerrechtlichem Gefangenhalten, dem Verbrechen der Gewalttätigkeit, unerlaubter Selbsthilfe und strafbaren Drohungen; § 280: (Drohungen und Vorbereitungshandlungen). „Wer einen Anderen ohne die Absicht einer Nötigung mit verbrecherlichen Angriffen auf Leib oder Leben, oder mit Brandstiftung, oder einem anderen, auf Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gerichteten Verbrechen schwererer Art schriftlich oder mündlich bedroht, und ebenso, wer Handlungen unternommen hat, wodurch die Ausführung eines von ihm beabsichtigten Verbrechens der bezeichneten Art gegen einen Anderen verbreitet wurde, wird, wenn die Verwirklichung der Drohung,

oder die wirkliche Ausführung des vorbereiteten Verbrechens mit Grund zu befürchten ist, auf Anzeige des Anderen zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht verurteilt." § 281 (Verfall der Sicherheitssumme): „Hatte eine Befreiung von der polizeilichen Aufsicht gegen Sicherheitsleistung stattgefunden, so verfällt die Sicherheitssumme, wenn binnen der Zeit, für welche die Sicherheit geleistet ist, von dem Urheber der Drohung oder der Vorbereitungshandlungen die angedrohte oder vorbereitete, oder eine andere strafbare Verlezung gegen den Bedrohten vorsäzlich verübt oder versucht wird." § 282: „Ist die wirklich zugefügte Verlezung eine geringere, als die früher gedrohte oder vorbereitete, so kann die Sicherheitssumme nur zu einem verhältnismäßigen Teile für verfallen erklärt werden." § 608: Majestätsbeleidigung „durch Bedrohung mit tätlichen Mißhandlungen" (ebenso § 609 gegen die Regierungsverweser, § 612 gegen die Großherzogin).

9. Strafgesezbuch für das Herzogtum Nassau, gegeben unter Adolph Herzog zu Nassau durch Edikt vom 14. April 1849; Einführungsgesez vom 17 Mai 1849; in Kraft getreten mit dem 1. Juli 1849; II. Teil; Titel XVII: Von Gewalttätigkeiten und Drohungen. Art. 169: „Wer einen Andern ohne die Absicht, ihn zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, mündlich oder schriftlich mit verbrecherischen Angriffen bedroht hat, wird, sofern nicht bei einzelnen Verbrechen schwerere Strafe darauf gesezt ist, wenn die Verwirklichung der Drohung mit Grund zu befürchten steht, auf Klage des Bedrohten zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf 6 Monate bis zu 4 Jahren oder zur Sicherheitsleistung für eine Zeit von gleicher Dauer verurteilt." Art. 146: „Bedrohung des Herzogs mit tätlicher Beleidigung;" Art. 150: „Bedrohung der Herzogin, des Erbprinzen, der Erbprinzessin oder des Verwesers des Herzogtums mit tätlicher Beleidigung."

10. Thüringisches Strafgesezbuch für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 20. März 1850; für die Herzogtümer: Sachsen-Meiningen vom 21. Juni 1850; Sachsen-Koburg- und Gotha vom 29. November 1850; Anhalt-Dessau- und Köthen vom 28. Mai 1850; sowie die Fürstentümer: Schwarz-

burg-Rudolstadt vom 26. April 1850; Schwarzburg-Sondershausen vom 25. März 1850; Reuß jüngere Linie vom 14. April 1852; II. Teil 6. Kapitel: Von Verlezungen der persönlichen Freiheit. Art. 160 Bedrohung: „Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen aus Haß, Feindschaft, Neid oder Mutwillen, wobei keine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Andern zu erreichen beabsichtigt wird, sind, wenn sie irgend eine Besorgnis zu erregen geeignet sind, unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten, auf Antrag des Letzteren mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr oder mit Arbeitshausstrafe bis zu 2 Jahren zu ahnden. Uebersteigt die Gefängnisstrafe nicht die Dauer von 3 Wochen, so kann verhältnismäßige Geldstrafe an die Stelle treten."

11. Das Strafgesezbuch für die preußischen Staaten vom 1. Juli 1851 (unter Friedrich Wilhelm König von Preußen).

II. Teil: Von den einzelnen Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung, XVII. Titel: Vergehen und Verbrechen wider die persönliche Freiheit. § 213: „Wer einen anderen mit Brand oder Ueberschwemmung bedroht, wird mit Gefängnis von 2 Monaten bis 1 Jahr bestraft." § 91: „Oeffentliches Zusammenrotten und Drohen mit vereinten Kräften gegen Beamte oder Behörden."

12. Das Oesterreichische Strafgesezbuch, durch Kaiserliches Patent Franz Joseph I. in Kraft gesezt am 27. Mai 1852.

VI. Hauptstück: Von den verschiedenen Gattungen der Verbrechen; § 56: „Die Verbrechen greifen entweder die gemeinschaftliche Sicherheit unmittelbar in dem Bande des Staats, in den öffentlichen Vorkehrungen oder dem öffentlichen Zutrauen an, oder sie verlezen die Sicherheit einzelner Menschen an der Person, dem Vermögen, der Freiheit oder anderen Rechten."

§ 57: „Nach dieser Beziehung werden hiemit als besondere Gattungen von Verbrechen erklärt: Z. 12: öffentliche Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung."

IX. Hauptstück: Von öffentlicher Gewalttätigkeit [1]). § 99 vergl. mit § 76: „Das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätig-

1) Vgl. hiezu die a. h. Entschließung vom 19. Juni 1835: „gegen gefährliche Drohungen", welche Verfügung den nachfolgenden §§ zu Grunde liegt.

keit wird begangen: Durch gefährliche Drohung." § 99 13. Fall: „Wer die im § 98 bezeichnete und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versezen, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewalttätigkeit durch gefährliche Drohung [1]); § 100: „Die Strafe der in §§ 98 und 99 bezeichneten Verbrechen ist schwerer Kerker von 6 Monaten bis zu 1 Jahr. Unter erschwerenden Umständen, insbesondere wenn durch die gefährliche Bedrohung der Mißhandelte durch längere Zeit in einen qualvollen Zustand versezt worden ist; — wenn mit Mord oder Brandstiftung gedroht wird; — wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von 1000 fl. oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Leistung Duldung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von 300 fl. übersteigt; — wenn die Drohung gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, so ist die Strafe mit schwerem Kerker von 1—5 Jahren auszumessen [2]).

13. Das Strafgesezbuch für das Königreich Sachsen vom 11. August 1855 — Publikationsverordnung König Johanns von Sachsen vom 13. August 1855.

II. Teil: Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung. VI. Kapitel: Von Verbrechen gegen die persönliche Freiheit. Art. 206 Bedrohung: „Bedrohung mit widerrechtlichen Handlungen, aus Haß, Feindschaft, Neid oder sonst aus Bosheit oder Mutwillen, wobei keine Handlung, Duldung oder Unterlassung des Anderen zu erreichen beabsichtigt wird, ist, wenn sie irgend eine Besorgnis zu erregen geeignet ist, unter Berücksichtigung der angedrohten Uebel und der Verhältnisse des Bedrohers und des Bedrohten, mit Gefängnis oder Arbeitshaus bis zu 2 Jahren zu bestrafen. Uebersteigt die Gefängnisstrafe nicht die Dauer von 6 Wochen, so kann statt derselben auf Geldstrafe bis zu 150 Thaler erkannt werden." Art. 207: „Wegen Bedrohung ist ein Strafverfahren nur auf Antrag einzuleiten." Art. 133, 136, 140: „Bedrohung des Staatsoberhaupts, der Familie desselben, der

---

1) Cfr. § 2 der erwähnten Entschließung vom 19. Juni 1835.

2) Vgl. § 3 der cit. Entschließung.

fremden Regenten, deren Familie und deren Bevollmächtigten mit Tätlichkeiten oder körperlichen Verlezungen."

14. Strafgesezbuch für das Herzogtum Oldenburg vom 3. Juli 1858; (verfaßt unter Großherzog Nikolaus Friedrich Peter im Anschluß an das preußische St.G.B. von 1851).

II. Teil: Einzelne Verbrechen und Vergehen und deren Bestrafung. Sechzehnter Titel: Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit. Art. 196 (Preußen § 213): „Wer einen Anderen mit Brand oder Ueberschwemmung bedroht, wird mit Gefängnis von 2 Monaten bis zu 1 Jahr bestraft."

15. Strafgesezbuch für das Königreich Bayern; (sanktionirt durch den am 10. November 1861 erlassenen Landtagsabschied unter König Maximilian II., in Geltung getreten am 1. Juli 1862;) II. Abteilung: Besondere Bestimmungen über die einzelnen strafbaren Handlungen. 17. Hauptstück: Raub, Erpressung, Vergewaltigung und Bedrohung. Art. 305: „Wer unter Umständen, die zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet sind, einen Andern mit körperlicher Mißhandlung oder mit Verübung eines Verbrechens oder Vergehens bedroht, soll mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft werden. Im Wiederholungsfalle kann die Arreststrafe bis zn 42 Tagen erhöht werden, und es ist außerdem Stellung unter Polizeiaufsicht zuläßig. In weiteren Wiederholungsfällen kann nach Umständen die Zuläßigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden." Art. 306: „Strafverfolgung nur auf Antrag des Bedrohten oder seines gesezlichen Vertreters." Art. 307: „Wer über die Bewohner einer oder mehrerer Ortschaften durch Bedrohung mit Mord, Raub, Störung des öffentlichen Friedens, Brandstiftung oder Ueberschwemmung, Unruhe oder Besorgnis verbreitet, soll mit Gefängnis bis zu 3 Jahren bestraft werden, im Falle der beabsichtigten Erpressung mit Zuchthaus." Art. 122: Majestätsbeleidigung „durch Bedrohung des Königs mit Tätlichkeiten."

16. Das Criminalgesezbuch der Freien und Hansestadt Hamburg vom 30. April 1869.

II. Teil: Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung. Titel 6: Verbrechen wider die Freiheit der Person. Art. 153

Drohungen: „Wer Drohungen, die nicht mit augenblicklicher Gefahr für Leib oder Leben verbunden sind, anwendet, um sich oder Anderen einen nicht rechtmäßigen Gewinn zu verschaffen, oder um Jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung rechtswidrig zu nötigen, „„oder Andere mit Verübung von Verbrechen bedrohet,““ soll, wenn Mord oder Brandstiftung gedrohet wurde, Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 4 Jahren, sonst Gefängnis oder Geldstrafe bis zu 300 Thlr. erleiden.“ Art. 77: „Bedrohung des Oberhauptes eines befreundeten Staats.“

## VI. Außerdeutsche Gesezgebungen.

Litteraturnachweis: „die Strafgesezgebung der Gegenwart“ herausgegeben von Prof. Dr. Franz von Liszt, Berlin 1894 I. Band.

1. Französisches Strafgesezbuch (Code pénal vom 12./20. II. 1810) Livre III: Des crimes des délits et de leur punition; Titre II: Crimes et délits contre des particuliers; (décrété le 17. février 1810; promulgué le 27. du même mois); Chapitre premier: Crimes et Délits contre les Personnes; Section première: Meurtre et autres Crimes capitaux, Menaces d'attentats contre les personnes. § II. Menaces:

Art. 305: „Quiconque aura menacé, par écrit anonyme ou signé, d'assassinat, d'empoisonnement, ou de tout autre attentat contre les personnes qui serait punissable de la peine de mort, des travaux forcés à perpétuité, ou de la déportation, sera puni de la peine des travaux forcés à temps, dans le cas où la menace aurait été faite avec ordre de déposer une somme d'argent dans un lieu indiqué, ou de remplir toute autre condition.

Art. 306: „Si cette menace n'a été accompagnée d'aucun ordre ou condition, la peine sera d'un emprisonnement de deux ans au moins, et de cinq ans au plus, et d'une amende de cent francs à six cents francs.“

Art. 307: „Si la menace faite avec ordre ou sous condition à été verbale, le coupable sera puni d'un emprisonnement de dix mois à deux ans, et d'une amende de vingt-cinq francs à trois cents francs.

Art. 308: „Dans les cas prévus par les deux précédents

articles, le coupable pourra de plus être mis, par l' arrêt ou le jugement, sous la surveillance de la haute police pour cinq ans au moins et dix ans au plus."

2. Die Schweizerischen Strafgesezbücher[1]) bestrafen fast durchweg die Bedrohung als Delikt gegen die persönliche Freiheit; im Einzelnen bestimmen:

a. Das Strafgesez für den Kanton Thurgau d. d. 15. Juni 1841, die revidirte Fassung beschlossen von dem Großen Rate am 10. II. 1868; publicirt am 23. März 1868; in Kraft getreten am 13. Mai 1868; § 127: „Wer außer den Fällen des § 135 (Raub und Erpressung) einzelne Personen oder die Bewohner von Ortschaften unter Umständen, welche zur Erregung ernster Besorgnisse geeignet sind, widerrechtlich mit Handlungen bedroht, welche den Tatbestand eines Verbrechens oder Vergehens ausmachen, wird mit Gefängnis oder Geldbuße bis auf 500 Frcs. bestraft." (§ 128: Strafverfahren nur auf Anzeige des Bedrohten).

b. Code pénal du canton de Vaud, vom Großen Rate beschlossen am 18. II. 1843, in Kraft getreten am 1. Januar 1844. § 260: „Celui qui menace d'assassinat, d'empoisonnement, d'incendie ou de tout autre attentat de nature à compromettre gravement la personne, l'honneur ou la propriété de l'individu menacé, ou de quelqu'un de siens, est puni par une réclusion qui ne peut excéder dix mois ou par une amende qui ne peut excéder six cents francs."

c. Strafgesezbuch für den Kanton Graubünden, promulgirt mit Abschied vom 8. Juli 1851 und gleichzeitig in Kraft getreten: enthält keine auf die Bedrohung bezügliche Bestimmung; vergleiche dagegen Polizeistrafgesez desselben Kantons vom 1. Juli 1873. § 27: „Drohungen gefährlicher Art werden, je nach dem Grade ihrer Gefährlichkeit, mit Geldbuße bis zu 40 Frcs. oder mit Gefängnis bis auf 8 Tage bestraft. Auch kann die Stellung unter polizeiliche Aufsicht, Eingränzung, Abnahme des Handgelübdes und allfällige Forderung einer Garantie verfügt werden."

d. Code pénal de la république et canton de Neuchâtel, von dem Großen Rat beschlossen am 21. Dezember 1855, promul-

1) Vgl. Carl Stooß, die schweiz. St.G.Bücher zur Vergleichung zusammengestellt, Basel und Genf 1890, S. XXI ff., 436 ff.

girt am 19. Januar 1856, in Kraft getreten den 1. Januar 1862[2]); § 167: „Quiconque aura menacé, par écrit anonyme ou signé, d'assassinat, d'empoisonnement, de tout autre attentat contre les personnes, ou d'incendie, sera puni de six mois à un an d'emprisonnement, dans le cas où la menace aurait eté faite avec ordre de déposer une somme d'argent dans un lieu indiqué ou de remplir toute autre condition.“ § 168: „La peine sera d'un à six mois d'emprisonnement, si la menace n'a été accompagnée d'aucune condition.“ § 169: „La menace verbale, avec ordre ou condition, sera punie de quinze jours à trois mois d'emprisonnement.“

e. Code pénal du canton de Valais, von dem Großen Rate beschlossen am 26. Mai 1858, in Kraft getreten am 1. Januar 1859; § 272: siehe § 260 von Waadt bis zu den Worten: „proprieté de quelqu'un, sera puni d'un emprisonnement qui n'excédera pas un an, ou d'une amende qui pourra s'élever à 600 frcs.“ § 273: Si la menace n'est que verbale, ou si elle a pour objet un délit qui n'a pas la gravité de ceux mentionnés à l'article précédent, la peine sera un emprisonnement qui n'excédera pas un mois, ou une amende qui ne dépassera pas trente francs.“ § 274: „Les coupables de menaces pourront, en outre, être placés sous la surveillance spéciale de la police pendant un temps déterminé.“

f. Strafgesez für den Kanton Schaffhausen, beschlossen in den Sizungen des Großen Rats vom 22. XII. 1858 und 23. III. 1859, in Kraft getreten am 3. IV. 1859; § 173: „Wer sich auf irgend eine Weise gefährlicher Drohungen gegen einen Andern oder gegen dessen Ehre und Eigentum schuldig macht, verfällt auf Anzeige des Bedrohten je nach der Wichtigkeit der Bedrohung oder der obwaltenden Ueberlegung, sowie auch hauptsächlich nach der Wahrscheinlichkeit der Ausführung in eine Gefängnisstrafe bis auf 6 Monate oder in eine Geldbuße bis auf 1000 Frcs. Hiemit kann auch nach richterlichem Ermessen in schweren Fällen Eingränzung bis auf zwei Jahre verbunden werden.“

---

1) Vgl. auch das neue St.G.B. für Neuenburg 1891, berücksichtigt in Stooß, Grundzüge des schweiz. Strafrechts, 2 Bde., Basel und Genf 1892.

g. Polizeistrafgesez für den Kanton Luzern, vom Großen Rate beschlossen am 6. Brachmonat 1861, in Kraft getreten den 11. August 1861; (das Kriminalstrafgesez von 1860/1861 enthält nichts hierher Bezügliches); § 121: „Wer schriftlich oder mündlich einen Anderen ohne die Absicht der Erpressung oder Nötigung mit Mord oder Brand bedroht, ist mit mindestens 14tägigem Gefängnis bis 3monatlichem Arbeitshaus, und in schweren Fällen mit Arbeitshaus bis auf 2 Jahre zu belegen. Mit dieser Strafe kann Gemeindeeingrenzung verbunden werden. Die Androhung geringerer Uebel ist mit Geldbuße bis 100 Franken oder mit Gefängnis zu bestrafen.“

h. Das Kriminalstrafgesez für den Kanton Unterwalden ob dem Wald 1864/65 bestraft die reine Bedrohung nicht; dagegen bestimmt Art. 60 des Polizeistrafgesezes für denselben Kanton, beschlossen am 20. IV. 1870, in Kraft getreten am 1. Mai 1870: „Wer durch Androhung von Brandstiftung, Mord, Mißhandlung oder was immer für eines widerrechtlichen und schädlichen Unternehmens gegen Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre oder Eigentum eines Einzelnen oder Mehrerer zu Erreichung eigennüziger Absichten oder aus Bosheit Jemanden in Schrecken zu sezen sucht, hat, — wenn die Tat nicht Erpressung — je nach der Größe der angedrohten Missetat und nach Beschaffenheit der unterlaufenen Umstände eine Geldbuße bis 150 Frcs., in schweren Fällen immer Freiheitsstrafe und zwar bis 6 Monate oder Geldstrafe bis 300 Frcs. zu tragen. Mit dieser Strafe kann überdies der Richter dingliche oder persönliche Bürgschaftsleistung in von ihm zu bestimmender Weise und auf bestimmte Zeit verbinden, und auch den Androher unter Aufsicht der Ortspolizei versezen. Wenn übrigens die Drohung lediglich den Charakter einer unbesonnenen und ungefährlichen Aeußerung durch augenblickliche Erregung in Folge gehäßiger und gesuchter Provokation hat, so kann sich die Strafe zu einer Rüge mindern, während dem Provokanten gleichfalls das obrigkeitliche Mißfallen zu bezeugen ist.“

i. Strafgesezbuch für den Kanton Bern vom 30. Januar 1866, in Kraft getreten den 1. Januar 1867; § 98: „Wer durch Schrift oder in irgend einer andern Weise mit Mord, Vergiftung

oder anderen Angriffen auf die Person oder mit Brandstiftung droht, soll, wenn die Umstände die Verwirklichung der Drohungen befürchten lassen, mit Korrektionshaus bis zu 2 Jahren bestraft werden, womit Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit bis zu 5 Jahren verbunden werden kann. In geringfügigen Fällen kann Gefängnis bis auf 60 Tage ausgesprochen werden. Ist die Drohung nur gegen bestimmte Privatpersonen gerichtet, so findet eine Strafverfolgung nur auf Antrag der Bedrohten statt."

§ 99: „Wer einen anderen durch Zucken eines Messers oder anderer Werkzeuge, welche zur Beibringung lebensgefährlicher Verlezungen besonders geeignet sind, tätlich bedroht, wird mit Gefängnis bis zu 40 Tagen bestraft, womit Geldbuße bis zu 200 Frcs. oder Verweisung bis zu 1 Jahr verbunden werden soll."

k. Strafgesezbuch für den Kanton Glarus, erlassen von der Landsgemeinde 1867; § 55: „Wer die Bewohner einer Gegend durch Bedrohnng mit Mord, Raub, Brandstiftung und dgl. in Angst und Besorgnis versezt, soll wegen gemeingefährlicher Bedrohung mit Arbeitshaus oder Gefängnis bestraft werden." § 56: „Wer Jemand mit einem Verbrechen oder Vergehen gegen sein oder seiner Familiengenossen Leben, Gesundheit, Ehre, Eigentum rechtswidrig bedroht, soll auf Klage desselben, sofern die Drohung geeignet war, ihn in Schrecken zu versezen, mit einer Geldstrafe bis auf 500 Franks oder mit Gefängnis bestraft werden."

l. Code pénal de Canton de Fribourg, von dem Großen Rate beraten und beschlossen in der Februar- und Maisizung des Jahres 1868, in Kraft getreten am 1. Januar 1874; § 389: „Celui qui, sans intention de contraindre une personne à faire ou à ne pas faire, lui adresse verbalement ou par écrit des menaces graves dont la réalisation peut être redoutée avec raison, sera puni de 1 à 3 mois de prison ou de la maison de correction pour un terme qui n'excèdera pas 6 mois. — Si les menaces n'ont pas la gravité prévue à l'alinéa ci-dessus, la peine pourra consister en une amende qui n'excèdera pas 100 frcs., ou en un emprisonnement qui ne dépassera pas 15 jours. — Le délinquant pourra en outre être placé sous la surveillance de la police pen-

dant 5 ans ou plus.“ § 391: „Dans les cas prévus au présent chapitre, la poursuite n'a lieu que sur plainte, elle cesse si la plainte est retirée.“

m. Strafgesezbuch für den Kanton Zürich, beschlossen von dem Kantonsrate am 24. Oktober 1870, angenommen in der Volksabstimmung vom 8. Januar 1871; Verbrechen gegen den Frieden, § 90: „Wer die Bewohner einer Gegend durch Bedrohung mit Mord, Raub, Brandstiftung u. s. f. in Angst oder Besorgnis versezt, soll wegen gemeingefährlicher Drohung mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren oder Gefängnis bestraft werden.“ § 91: „Wer rechtswidrig einen Anderen mit der Verübung eines Verbrechens bedroht, macht sich, sofern die Drohung an sich geeignet ist, die Ruhe des Bedrohten zu stören, der Drohung von Verbrechen schuldig, und wird mit Gefängnis bis zu 2 Monaten, verbunden mit Geldbuße oder auch mit bloßer Geldbuße bestraft.“

n. Strafgesez für den Kanton Basel-Stadt, von dem Großen Rate beschlossen den 17. Juni 1872, in Kraft getreten am 1. Januar 1873; Strafgesez für den Kanton Basel-Landschaft, von dem Landrate beschlossen am 3. II. 1873, angenommen in der Volksabstimmung vom 11. V. 1873, in Kraft getreten am 1. Juni 1873; § 62: „Wer die Bewohner einer Gegend durch Bedrohung mit Mord, Raub, Brandstiftung oder anderen schweren Verbrechen in Schrecken versezt, wird mit Gefängnis bestraft.“ § 127: „Wer einen Anderen mit rechtswidriger Zufügung von Nachteilen unter Umständen bedroht, welche diesen die Ausführung ernstlich befürchten lassen, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldbuße bis zu 1000 Francs bestraft. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.“

o. Codice penale per il cantone del Ticino, von dem Großen Rate beschlossen am 25. I. 1873, in Kraft getreten am 1. V. 1873; Art. 340. § 1: Chiunque, al solo fine di incuter timore minaccia ad an altro gravi damni nella persona o negli averi, si punisce, a querela di parte, colla multa dal primo al terzo grado.“ § 2: „La pena sarà quella di detenzione in primo grado, se la menaccia venne fatta a mano armata, od in medo simbolico, o con scritto anonimo, o da persona mascherata, od altri-

menti travisata, o da più persone riunite.“ Art. 341: „Le minaccie non saranno punite colle pene comminate dai precedenti due articoli, quando esse siano state fatte in istato d'impeto o di rissa.“

p. Code pénal du canton de Genéve vom Großen Rate beschlossen am 21. X. 1874; in Kraft getreten am 30. X. 1874; § 231: „Quiconque par écrit anonyme ou signé aura menacé, avec ordre ou sous condition, d'assassinat, de meurtre, d'incendie, d'empoisonnement, ou d'un attentat quelconque contre la sûreté publique, les personnes ou les propriétés, punissable de la peine de la réclusion, sera puni d'un emprisonnement de 3 mois à 3 ans. — Si cette menace n'a été accompagnée d'aucun ordre ou condition, la peine sera un emprisonnement de 1 mois à 1 an, et d'une amende de cent francs à cinq cents francs.“ § 232: „La menace verbale faite sans ordre ou condition sera puni d'un emprisonnement de 1 jour à 3 mois ou d'une amende de 30 francs à 300 francs.“ § 385: „Seront punis d'une amende de un franc à 50 frcs. et des arrêts de police de 1 jour à 8 jours ou de l'une des ces peines seulement, sans préjudice de plus fortes peines en cas de crimes ou délits: . . . 26, Ceux qui aurout proféré contre une ou plusieurs personnes des menaces autre que celles prévues aux articles 231, 232.“

q. Strafgesez für den Kanton Zug, vom Kantonsrate beschlossen den 20. Wintermonat 1876, in Kraft getreten mit der Publikation, welche der Regierungsrat am 21. II. 77 anordnete, nachdem die für eine Volksabstimmung anberaumte Frist unbenuzt abgelaufen war; § 56: „Wer die Bewohner einer Gegend durch Bedrohung mit Mord, Brand oder anderen schweren Vergehen in Schrecken versezt, wird wegen gemeingefährlicher Drohung mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Arbeitshaus bestraft.“ § 86: „Wer einen Andern mit rechtswidriger Zufügung von Nachteilen unter Umständen bedroht, die eine ernstliche Ausführung befürchten lassen, wird wegen Drohung mit Gefängnis oder Geldbuße bestraft. — Je nach den Umständen kann auf Stellung einer Kaution oder auf polizeiliche Ueberwachung, in geringfügigen Fällen auch statt der Strafe auf diese Maßnahmen allein erkannt werden. Die Strafverfolgung findet nur auf Antrag statt.“

r. Strafgesezbuch für den Kanton Solothurn von dem Großen Rate beschlossen am 29. August 1885, angenommen in der Volksabstimmung vom 25. Oktober 1885, in Kraft getreten am 1. Juli 1886; § 128: „Wer gegen einen Anderen Drohungen äußert, deren Ausführung als Verbrechen strafbar wäre, soll mit Gefängnis bis auf 3 Monate oder Geldbuße bis 300 Frcs. bestraft werden. — Verfolgung und Strafe findet nur auf Antrag des Bedrohten statt. — In die gleiche Strafe verfällt, wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört. Strafverfolgung in diesem Falle von Amtswegen."

s. Strafgesez über Verbrechen und Vergehen des Kantons St. Gallen, von dem Großen Rate beschlossen am 25. XI. 1885, in Kraft getreten am 1. V. 1886; § 105: „Wer Jemand mit einem Verbrechen oder Vergehen gegen sein oder seiner Familiengenossen Leben, Gesundheit, Ehre oder Eigentum rechtswidrig bedroht, soll auf Klage desselben, sofern die Drohung geeignet war, ihn in Schrecken zu versezen, mit einer Geldstrafe bis auf Frcs. 500 oder mit Gefängnis bis auf 3 Monate bestraft werden. Diese Strafen können auch miteinander verbunden werden."

t. Die Strafgeseze für die Kantone Aargau, Appenzell A—Rh., und Schwyz enthalten keine auf die reine Bedrohung bezüglichen Bestimmungen.

3. Das allgemeine Straf-Gesez-Buch für das Königreich Norwegen, d. d. 20. August 1842, (unter Karl Johann König von Schweden und Norwegen erlassen), welches wesentlich nach den Mustern Deutscher Strafgeseze und namentlich des hannoverischen Entwurfs von 1826 ausgearbeitet worden ist, regelt die Bedrohung im 16. Kapitel unter den Verbrechen gegen die Freiheit, wie folgt: § 11: „Wer auf eine solche Weise oder unter solchen Umständen, daß mit Grund zu befürchten ist, daß die Drohung ins Werk gesetzt werden wird, gegen einen Anderen eine Drohung auf Leib und Leben erläßt, oder ihm mit Brandstiftung droht, wird mit Strafarbeit 5. Grades oder Gefängnisstrafe belegt. Hat der Täter sich durch eine solche Drohung einen Vorteil zugewendet, so wird er mit Strafarbeit 4. oder 5. Grades belegt." § 12: „Wer sonst einen Anderen mit einem Straf-

baren Unternehmen droht, wird, wenn dies auf eine solche Weise oder unter solchen Umständen geschieht, daß Grund zu Furcht vorhanden ist, daß die Drohung in's Werk gesezt werden wird, mit Geldbuße oder mit Gefängnisstrafe belegt, insofern keine andere Strafe dafür festgesezt sein sollte."

4. Das Strafgesezbuch des Russischen Reichs, promulgirt unter Kaiser Nikolaus I. am 15. August 1845, in Wirksamkeit getreten am 1. Mai 1846; zehnter Abschnitt: Verbrechen wider das Leben, die Gesundheit, Freiheit und Ehre von Privatpersonen. 9. Abteilung: Von den rechtswidrigen Drohungen; § 2035: „Wer einen Anderen bedroht, als wolle er ihm oder einem nahen Verwandten desselben das Leben rauben, oder durch Brandstiftung Schaden zufügen, dazu jedoch keine Vorbereitungen macht, noch die Absicht hat, es wirklich zu tun, wird folgendermaßen bestraft: War die Drohung in einem Schreiben mit oder ohne Unterschrift des Drohenden enthalten, so kommt dieser auf 3—6 Monate ins Gefängnis. Geschah die Drohung mündlich unmittelbar oder durch eine Mittelsperson, welche sie ebenfalls mündlich überbrachte, so wird der Schuldige auf 3 Wochen bis zu 3 Monaten unter Arrest gesezt." § 2036: „Wer einen Anderen mit widerrechtlichen körperlichen Verlezungen, Mißhandlungen oder sonstigen Gewalttätigkeiten bedroht, ohne dabei eine von den in § 2008—2024 bezeichneten Injurien zu verüben, kommt auf 7 Tage bis 3 Wochen unter Arrest. Wer einen Anderen mit Beschädigung dessen Eigentums bedroht, wird zu 3—7 Tage Arrest oder zu einer Geldbuße von 10—100 Rubel verurteilt." § 2037: „Wer einen Anderen mit schwerer Injurie bedroht, wird auf 3—7 Tage, und falls er diese Drohung wiederholt, auf 7 Tage bis zu 3 Wochen zum Arrest verurteilt." § 2038: „Die in § 2035—2037 verordneten Strafen werden um einen Grad erhöht, wenn sich Jemand Drohungen erlaubt wider seinen Vorgesezten, seinen Dienstherrn oder wider eine Person, von der er Wohltaten empfangen hat. Sie werden gegen den, welcher seinen Vater, seine Mutter oder andere Ascendenten bedroht, um 3 Grade erhöht." (Klage des Bedrohten selbst oder dessen Ehegatten, Eltern oder Vormünder ist zur Strafverfolgung erforder-

lich.) Vergleiche noch den Eingang des § 2008 (von den Injurien), der lautet: „Wer gegen einen Anderen die Hand erhebt, ihn mit der Hand oder mit irgend einem anderen Werkzeuge bedroht." Mit dem St.G.B. von 1845 stimmen im Wesentlichen — und was die Behandlung der Bedrohung anlangt wörtlich — überein die St.G.B. von 1866 und 1885 [1]).

5. Das geltende Strafrecht des Ottomanischen Reiches ist eine Mischung von muhammedanischen Rechtslehren, französischem Strafrecht, nationalen Eigentümlichkeiten und Willkür; es gilt jezt in der Türkei die sog. „Reformgesezgebung" d. h. das Multaquâ und das türkische Strafgesezbuch vom 25. Juli 1858; [Multaquâ (al-Abhur), d. i. Zusammenfluß aller Meere, enthält das strafrechtliche System der Hanafiten; Koran, die Sonnah und die Werke der Rechtsgelehrten bilden zusammen das Gesez: Scharîah und dasjenige Gesez, welches allgemein gilt, heißt Multa-quâ]. Das türkische St.G.B. von 1858, zuerst angeregt durch Mahmud II., veröffentlicht durch dessen Sohn Abdul Medschid (1840), spricht im 2. Buch des besonderen Teils (Verbrechen und Vergehen gegen Privatpersonen und ihre Bestrafung), Kapitel 1 (Tötung, Körperverlezung und Bedrohung, Art. 186—191), Art. 191 von der Bedrohung und verweist dorthin Drohungen durch Wort und Schrift; in Kap. 16 ist die Bedrohung mit Brandstiftung „als eine Art der allgemeinen Bedrohung" noch besonders bezeichnet. Durch kaiserliche Verordnung vom 14. Februar 1861 ist außerdem für die mittels Waffen begangene Drohung eine besondere Strafe festgesezt.

6. Das geltende Strafrecht von England und Irland beruht teilweise auf dem gemeinen Recht (Common law), teilweise auf Gesez (Statute law) [2]) und bestraft nur die Bedrohung mit der Begehung einzelner besonders hervorgehobener Delikte: schriftliche Androhung des Mords einer beliebigen, auch dem Bedrohten unbekannten Person: Strafe bis zu 10 Jahren Zuchthaus; ferner die schriftliche Androhung der Brandstiftung, sowie der Tötung

1) Vgl Liszt a. a. O. S.S. 278. 280. 281.

2) Vgl. insbesondere die 5 als Consolidation Acts bezeichneten Geseze von 1861.

oder Verstümmelung nüzlicher Tiere: Strafe bis zu 10 Jahren Zuchthaus. Die Androhung von Verleumdungen (verleumderischer Darstellungen in der Absicht, zu einem Amt ernannt zu werden) stellt das englische Strafrecht teilweise in das Gebiet der Nötigung, teilweise als Bedrohung in gewinnsüchtiger Absicht in das der Erpressung, welche nicht scharf von der Drohung unterschieden wird; in das leztere sodann noch die Bedrohung mit falscher Anschuldigung[1]). Besondere Regelung findet die Bedrohung noch in der „Sicherheitsleistung vor dem Friedensrichter."

7. Das Schottische Straf-Recht beruht, wie das englische, auf dem in den Präjudizien niedergelegten, gemeinen Recht und dem in den Gesezen enthaltenen statute law; doch wird der größte Teil des strafrechtlichen Gebiets von dem gemeinen ungeschriebenen Rechte beherrscht[2]). Nach Schuster a. a. O. betrachtet das schottische Strafrecht die Bedrohung ebenfalls als strafbare Handlung gegen „immaterielle Rechtsgüter", im Besonderen gegen die persönliche Freiheit.

8. Das Schwedische Strafgesezbuch vom 16. Februar 1864 stellt in § 23 Kapitel XV unter den Delikten gegen die persönliche Freiheit auch die Bedrohung, zugleich mit der Nötigung und Entführung unter Strafe.

9. Code pénal für Belgien vom 8. Juni 1867; livre II, titre VI: Des crimes et des délits contre la sécurité publique; chapitre II: Des menaces d'attentat contre les personnes ou contre les propriétés; Art. 327: „Quiconque, par écrit anonyme ou signé, aura menacé, avec ordre ou sous condition, d'un attentat contre les personnes ou les propriétés, punissable de la peine

1) Vgl. A. General View of the Criminal Law of England by James Fitz james Stephen, M. A. London u. Cambridge 1863; H. J. Stephan, Handbuch des englischen Strafrechts, übersezt von Mühry, Göttingen 1843: Art. 234 (O.P.A. § 16) und Art. 379 (M.D.A. § 50) und Liszt a. a. O. S. 609 ff., woselbst Dr. Ernst Schuster die Drohung in den II. Abschnitt „Strafbare Handlungen gegen immaterielle Rechtsgüter" stellt (zugleich mit der Beleidigung, Verleumdung, dem Hausfriedensbruch, den strafbaren Handlungen gegen die persönliche Freiheit, gegen die geschlechtliche Freiheit und die Familienrechte).

2) Vgl. Schuster a. a. O. S. 676 ff.

de mort ou des travaux forcés, sera condamné à un emprisonnement de six mois à cinq ans et à une amende de cent francs à cinq cents francs. — Si la menace n'a été accompagnée d'aucun ordre ou condition la peine sera un emprisonnement de trois mois à deux ans et une amende de cinquante francs à trois cents francs.“ Art. 329: „La menace par gestes ou emblèmes d'un attentat contre les personnes ou les propriétés, punissable de la peine de mort ou des travaux forcés, sera punie d'un emprisonnement de huit jours à trois mois et d'une amende de vingt-six francs à cent francs.“ Art. 330: „La menace faite par écrit anonyme ou signé, avec ordre ou sous condition, d'un attentat contre les personnes ou les propriétés, punissable de la reclusion, sera punie d'un emprisonnement de trois mois à trois ans et d'un amende de cent francs à cinq cents francs. — Si la menace n'a été accompagnée d'aucun ordre ou condition, la peine sera un emprisonnement de quinze jours à six mois et une amende de vingt-six francs à deux cents francs.“ Art. 331: „Dans les cas prévus par l'article 327 le coupable pourra de plus être condamné à l'interdiction, conformément à l'article 33 et mis sous la surveillance spéciale de la police pendant cinq ans au moins et dix ans au plus.“

10. Spanien besitzt kein völlig durchgearbeitetes Strafgesezbuch; es gilt dort der St.G.Entwurf vom 1./6. Juni 1869, dessen „vorläufige“ Beobachtung durch Beschluß der konstituirenden Cortes vom 17. Juni 1870 angeordnet wurde. Dieser Código pénal reformado (publizirt am 30. August 1870 vom Regenten Serrano) bestraft unter den Verbrechen gegen den Einzelnen in Tit. XII. „Verbrechen gegen die Freiheit und Rechtssicherheit“ die Bedrohung (amenza) zugleich mit der Nötigung in mehreren Abstufungen (Art. 507—511,) und verweist die leichtesten Fälle zu den Uebertretungen.

11. Das Bulgarische Strafgesezbuch vom 3. Juni 1880 besteht nur in einem kurzen Gesez über kleinere Vergehen und Uebertretungen bezw. über die Strafen, welche die Friedensrichter verhängen können; es ist ein getreuer Auszug aus dem russischen St.G.B.[1]) Im Uebrigen besizt Bulgarien kein eigenes

1. Siehe oben S. 49–50.

St.G.B. für Verbrechen und Vergehen. Das eigentliche und gegenwärtig Gesezeskraft besizende St.G.B. für Verbrechen und Vergehen ist das türkische St.G.B. vom 28. Zilhidžé 1274, nach muhammedanischer Zeitrechnung (1857), mit den Ergänzungen vom 18. Djemazinlewel und 19. Rebjul-Akhir 1284, bezw. 4. Muharem 1286 (1864—1865)[1]).

12. Das Niederländische Strafgesezbuch (Wetbock van Strafrecht) vom 3. März 1881 — 1. September 1886; II. Buch, Verbrechen; Tit. XVIII: Verbrechen gegen die persönliche Freiheit; Art. 285: „Bedrohung mit offener Gewalt, mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen mit einem Verbrechen, durch welches die allgemeine Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet wird, mit Notzucht, mit tätlichem Angriff auf die Schamhaftigkeit, mit einem gegen das Leben gerichteten Verbrechen, mit schwerer Körperverlezung oder mit Brandstiftung wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. Geschieht die Bedrohung schriftlich und unter einer bestimmten Bedingung, so tritt Gefängnis bis zu 4 Jahren ein."

13. Das Portugiesische Strafgesezbuch vom 16. September 1886 behandelt im IV. Titel, 35. Abschnitt: „Bedrohung und Hausfriedensbruch" die Bedrohung mit der Nötigung, indem es in Art. 379 verfügt: „Wer mündlich oder schriftlich einen Anderen mit oder ohne Hinzufügung einer Bedingung mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit leichtem Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zum Betrage des Einkommens eines Monats bestraft. Geschieht die Bedrohung in der Absicht, den Bedrohten zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung, zu deren Vornahme oder Unterlassung er gesezlich nicht verpflichtet ist, zu zwingen, so tritt Gefängnis bis zu 2 Monaten ein." In Art. 380 wird sodann der Hausfriedensbruch, insbesondere der unter Drohungen verübte Hausfriedensbruch behandelt.

14. Codice penale per il Regno D'Italia vom 30. Juni 1889 mit Gesezeskraft vom 1. Januar 1890, II. Buch: Von den Verbrechen im Besonderen; 2. Titel: Von den Vergehen wider die

1) Vgl. Liszt a. a. O., S. 329.

Freiheiten; 3. Kapitel: Von den Vergehen wider die persönliche Freiheit; Art. 156: „Wer außer den anderen gesezlich vorgesehenen Fällen einem Anderen einen schweren und rechtswidrigen Schaden androht, wird mit Einschließung bis zu 6 Monaten bestraft."

„Ist die Bedrohung in einer im 1. Absatz Art. 154 (Nötigung) angegebenen Weise geschehen, so besteht die Strafe in Einschließung von 3 Monaten bis 1 Jahr; für den Fall, daß die Einschließung für die Dauer von nicht unter 6 Monaten verhängt wird, kann außerdem mit Stellung unter polizeiliche Aufsicht erkannt werden. Für jede andere Bedrohung besteht die Strafe in Geldstrafe bis zu 100 Lire, und es wird nur auf Antrag eingeschritten."

## D. Das geltende deutsche Strafrecht.

I. Das Strafgesezbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, in Kraft getreten: am 1. Januar 1871 im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes und in Hessen, südlich des Main; am 1. Oktober 1871 in Elsaß-Lothringen; am 1. Januar 1872 in Baden, Württemberg und Bayern, (Novelle vom 26. Februar 1876), regelt die reine Bedrohung in den §§ 241 und 126, welche dem 18. bezw. 7. Abschnitt des besonderen Teils, betitelt: „Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit" bezw. „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" einverleibt sind. § 241 lautet: „Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft." Die Strafe ist hienach wahlweise Gefängnis von 1 Tag bis zu 6 Monaten[1]) oder Geldstrafe von 3 bis 300 Mark[2]). Die Strafverfolgung verjährt nach § 67 A. 2 St.G.B. in 5 Jahren. Zuständig für die Aburteilung sind die Strafkammern der Landgerichte bezw. die Schöffengerichte auf Grund Verweisung der ersteren; (§§ 73 Z. 1., 75 Z. 14 des Gerichtsverfassungsgesezes.)

1) Vgl. § 16 St.G.B. mit § 241.
2) Vgl. § 27 St.G.B.

§ 126 St.G.B. lautet: „Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft." Die Strafe ist somit nur Gefängnis von 1 Tag bis zu 1 Jahr (§ 16 St.G.B.); die Strafverfolgung verjährt nach § 67 Abs. 2. St.G.B. in 5 Jahren; Zuständig für die Aburteilung sind die Strafkammern der Landgerichte (§§ 73 Z. 1; 27 G.V.G.).

II. Der strafrechtliche Begriff der reinen Bedrohung im Einzelnen:

a) Als Bedrohung des Einzelnen, auf Grund des § 241 R.St.G.B.

1. Die Bedrohung eines Anderen mit der Begehung eines Verbrechens ist gleichbedeutend der Bedrohung mit einem Verbrechen, es ist deshalb nicht nötig, daß der Drohende ein von ihm selbst zu verübendes Verbrechen in Aussicht stelle, oder daß die Drohung erkennen lasse, von wem die Zufügung des Uebels unmittelbar ausgehen solle. Das Begriffsmerkmal der Bedrohung wird auch dann erfüllt, wenn das Uebel nur als ein vom Drohenden zu veranlassendes dargestellt wird; nur muß im lezteren Fall der Drohende ebenfalls in dem Bewußtsein handeln, daß seine Drohung vom Bedrohten als ernstliche angesehen werden könne; im einen, wie im anderen Falle ist der das Uebel in Aussicht stellende derjenige, welcher einen Anderen bedroht. Nur ein Verbrechen, nicht ein durch eigenes Tun zu vollführendes Verbrechen braucht angekündigt zu werden[1]). Es ist auch gleichgiltig, ob der Täter die Drohung

1) Vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (=E.R.G.) Band 24 Seite 152; Band 5 S. 214; Rechtsprechungen des Reichsgerichts in Strafsachen (=R.) Band 3 S. 756; Annalen des Reichsgerichts in Strafsachen (=Annalen) Band 5 Seite 12; Olshausen, Commentar zum Reichsstrafgesezbuch, dritte Auflage 1890, Band II, zu § 241, Z. 1; Rechtsprechungen des preußischen Obertribunals, herausgegeben von Oppenhoff, (=R.D.O.) XI. 397; Oppenhoff, Kommentar a. a. O. zu § 48, Anmerkungen 30 und 31; Schwarze, Commentar a. a. O. zu § 241; Fuchsberger, Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (=Fuchsberger Strafrecht) Band II. S. 550; Geyer a. a. O. 3, S. 585: „Die Bedrohung ist ihrem Begriffe nach die Ankündigung eines bevorstehenden Uebels, zu dessen Herbeiführung der Drohende seine Mitwirkung in Aussicht stellt"; vergl. noch

durch einen Anderen verüben läßt [1]); ja es ist nicht einmal nötig, daß die Person des Drohenden dem Bedrohten erkennbar wird [2]). Nach Lage des Falls kann sogar eine Drohung viel ernster wirken, wenn sie durch einen Anderen, als denjenigen von welchem sie ausgeht, verübt wird, oder wenn der Drohende das Uebel als ein von einem Dritten herbeizuführendes darstellt; droht z. B. ein sonst gutgearteter Mensch mit Mord und dgl., so wird der Bedrohte nicht so leicht die Ueberzeugung von der Möglichkeit der Ausführung des Verbrechens bekommen, als wenn er die Drohung von einem gefährlichen Menschen aussprechen, oder wenn der Drohende erkennen läßt, daß er ein verkommenes Subjekt zur Ausführung des Uebels veranlassen werde. Ebenso wird es den Begriff der Drohung nicht beeinträchtigen, wenn der Bedrohte den Drohenden nicht erkannt hat; auch in diesem Falle kann ein unbekannter Täter oft leichter Besorgnis erregen, als ein bekannter [3]).

Meyer [4]) führt aus, es müsse sich bei der reinen Bedrohung (im Sinne des § 241 St.G.B.) um ein gegen ein persönliches Rechtsgut gerichtetes Verbrechen handeln und zwar müsse es der Bedrohte selbst sein, gegen welchen das Delikt verübt werden solle.

Dafür sprechen die Eingangsworte des § 241: „Wer einen Anderen." Richtig ist ferner unbedenklich, daß die Drohung des § 241 gegen ein persönliches Rechtsgut gerichtet sein muß; denn die gemeingefährliche Drohung findet in § 126 ihre besondere Regelung [5]). Zweifelhaft dagegen erscheint, ob es der Bedrohte selbst sein müsse, gegen den das angekündigte Delikt

Glaser a. a. O., S.S. 208, 256 und Oppenhoff Comm. a. a. O. zu § 48 Nr. 12; „Der Drohende braucht nicht in Aussicht zu stellen, daß er das Verbrechen als Täter begehen, ja auch nur als Teilnehmer zu demselben mitwirken werde. Es genügt, daß in dem Bedrohten die Meinung erweckt wird, der Drohende wolle das Verbrechen irgendwie veranlassen."

1) Vgl. Fuchsberger a. a. O. zu § 241; Annalen IV (194, 425.)

2) Oppenhoff a. a. O. zu § 48 A. 30, 31; vgl. auch unten Nr. 8.

3) Vgl. noch Meyer a. a. O. 5. Auflage S. 617 Z. 3.

4) a. a. O. 4. Aufl. S. 769 Z. 3; 5. Aufl. S. 617, Z. 3.

5) Vgl. auch Schwarze a. a. O. S. 364, Z. 3: „§ 126 berührt die Mehrheit, § 241 nur den einzelnen Menschen."

verübt werden soll. Bedrohung im Sinne des § 241 St.G.B. liegt doch wohl auch vor, wenn das Verbrechen nur mittelbar den Bedrohten berührt, vorausgesetzt, daß die Handlung, wenn auch nur vermöge dieser mittelbaren Beziehungen, für den Bedrohten selbst als eine Störung seines Rechtsfriedens sich darstellt, wenn z. B. einem Vater gegenüber geäußert würde: „ich schlage Dein Kind tot." Hier ist zwar dem Kind das Uebel angekündigt, aber bedroht ist auch der Vater mit dem am Kinde zu verübenden Verbrechen. Die Fassung des § 241 St.G.B. widerspricht dem nicht; lezterer könnte nur dann nicht Plaz greifen, wenn die Tat unter § 126 St.G.B. fallen würde; das trifft aber nicht zu, weil bei der öffentlichen Friedensstörung ein größerer Kreis von Personen, zum Mindesten die sämmtlichen Angehörigen einer Familie, bedroht sein müssen[1]).

2. Die Ansichten gehen darüber auseinander, ob das angedrohte Verbrechen sich objektiv oder auch in Rücksicht auf die Person des Täters als Verbrechen darstellen müsse. Angemessen und praktisch kann es aber doch bloß erscheinen, Wert darauf zu legen, ob in dem Uebel, so wie es angekündigt ist, wie es sich nach den gebrauchten Worten oder Handlungen darstellt, ein Verbrechen liegt. Die Rücksicht auf die Person des Drohenden bei der Feststellung, daß z. B. mit einem Verbrechen gedroht sei, welche Feststellung auch bei einer ausgedehnten Fassung des 241 (Vergehen) für die Strafausmessung Bedeutung hätte —, erscheint von vornherein schon deswegen bedenklich, weil ja der Drohende keineswegs die eigene Ausführung des Uebels in Aussicht zu stellen braucht. Auch könnte sonst — nach Fassung des § 241 — eine Drohung in der Person des Drohenden straflos (weil nur ein Vergehen angekündigt ist), in derjenigen des (rückfälligen) Individuums aber, welches das Uebel verwirklichen sollte, strafbar sein, (weil ein Verbrechen gedroht wäre); und doch wird die Bedrohung um ihrer selbst willen, ohne Rücksicht darauf, ob das Uebel nachgefolgt ist oder nicht, unter Strafe gestellt. Die in der Person des Täters liegenden, subjektiven

1) Vgl. Olshausen a. a. O. zu § 241, Z. 4; Oppenhoff a. a. O. zu § 126; Liszt a. a. O. S. 418 ff. 421; Hälschner a. a. O.

Momente, welche, wie die Rückfälligkeit, eine Tat, die sonst zu den Vergehen zält, zum Verbrechen stempeln, bleiben zu dem für Dritte in der Regel verborgen und sind deshalb kaum geeignet, die Gefährlichkeit der Bedrohung zu erhöhen.

Schließlich bleibt zu bedenken, daß § 241 St.G.B. lediglich eine Erweiterung des § 213 Preuß. St.G.B. darstellen soll, der es nicht entsprechen würde, an Stelle jener objektiven Tatbestände (Brandstiftung und Ueberschwemmung) einen völlig schwankenden Begriff zu sezen[1]).

3. Als eine fehlerhafte Beschränkung wird es — und nicht mit Unrecht — angesehen, daß nach dem St.G.B. nur die Bedrohung mit Verbrechen bestraft werden darf[2]).

Nach der Ansicht des Gesezgebers ist die Bedrohung mit Verbrechen — und nur sie — an sich geeignet, Besorgniß zu erregen, widerrechtlichen Zwang, einen des strafrechtlichen Einschreitens werten Zustand herbeizuführen. Hierin geht der Gesezgeber fehl; denn „Verbrechen" ist nicht gleichbedeutend mit „gefähr-

---

1) Vgl. Olshausen a. a. O. Z. 2, zu § 241; Meyer a. a. O. 4. Aufl. S. 769 Z. 3; 5. Aufl. S. 617 Z. 3; Oppenhoff a. a. O. zu § 241 Nr. 4; Schwarze a. a. O. Nr. 1, A. 5; Bruck a. a. O. S. 49; dagegen Geyer a. a. O. 3, S. 385; 4. S. 395: „Die Verbrechen stellen sich nicht „objektiv" dem Bedrohten gegenüber, als solche dar, sondern nur „objektiv und subjektiv" dem durch das Strafgesetz sanktionirten Verbot gegenüber." Villnow (Goltdammer Archiv 24, 123) legt Gewicht darauf, „ob der Drohende dem Bedrohten von dem die Verbrechensstrafe begründenden Umstande Mitteilung gemacht habe, z. B., daß er schon zweimal im Inlande bestraft worden sei," als ob die Verbrecher bei Begehung der Tat so formell zu Werke giengen! Vgl. dagegen auch Geyer a. a. O. 4 S. 395/396 A. 3.

2) Vgl. z. B. Meyer a. a. O., 4. Aufl., S. 769 Z. 3, der vorschlägt, in erster Linie die Bedrohung in weiterem Umfange, eventuell aber diejenige mit Messer oder Gewehr unter besondere Strafe zu stellen, weil es oft zweifelhaft sei, ob leztere nicht auf Tötung gerichtet war; vgl. auch daselbst 5 Aufl. S. 617, Z. 3; Wächter, Vorlesungen, S. 383; Bruck a. a. O., S. 49; Geyer a. a. O. 3, S. 584; Liszt a. a. O., S. 420, II, der tadelt, daß an Stelle des weiteren Begriffs „der Störung des Rechtsfriedens durch Bedrohung," welcher der wissenschaftlichen Auffassung entsprechen würde, ein engerer, vielleicht zu enger Begriff gesezt wurde.

licher Handlung"; auch beruht der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen nicht auf rationeller Grundlage[1]).

Beachtet man weiterhin die Vorgänge des täglichen Lebens und die Auffassung, welche alle möglichen Arten von Bedrohungen finden, so wird man zu der Ueberzeugung kommen, daß sehr oft Drohungen mit den schwersten Verbrechen nicht die vom Gesezgeber vorausgesezte Wirkung haben, während solche mit bloßen — nicht einmal strafbaren — Nachteilen von den weittragendsten Folgen begleitet sein können; man denke nur an die Drohung mit Denunciationen, mit Veröffentlichung von Geheimnissen.

Die Fassung des § 241 St.G.B. hätte nur dann eine Berechtigung, wenn dargetan wäre, daß das Staats- und Privat-Interesse bloß bei der Androhung von Verbrechen erheblich beteiligt sei; das ist aber nicht der Fall[2]). Daran wird nichts geändert, wenn man auch berücksichtigt, daß das St.G.B. die Bedrohung vom Gesichtspunkte einer Verlezung der persönlichen Freiheit aus regelt und dementsprechend nur diejenigen Drohungen in Betracht zieht, durch welche regelmäßig ein widerrechtlicher Zwang hervorgebracht werden könne[3]); denn es kann nicht dargetan werden, daß als solche Drohungen diejenigen oder nur diejenigen mit Verbrechen angesehen werden dürfen.

4. Das angedrohte Verbrechen oder Vergehen muß eine künftige Handlung des Drohers oder eines Dritten sein, denn die Bedrohung ist ihrem Begriffe nach die Ankündigung eines bevorstehenden Uebels. Schon der Sprachgebrauch des Wortes „Drohung" verlegt das angekündigte Uebel in die Zukunft.

---

1) Vgl. die Aeußerungen Laskers bei den Reichstagsverhandlungen über die Nötigung (1870 S. 672): „Die Scheidung — zwischen Verbrechen und Vergehen — ist eine beinahe zufällige;" vgl. auch Geyer a. a. O. 3, S. 584, 585, der darauf hinweist, daß die gerügte Fassung des St.G.B. dazu Anlaß geben könne, daß ein rückfälliger Dieb wegen Androhung des geringsten Diebstahls bestraft würde, während die Drohung mit einem bedeutenden einfachen Diebstahl straflos sei. (Siehe dazu oben Seite 57,58).

2) Vgl. oben S. 16 ff.

3) Vgl. die Motive zum St.G.B. für den norddeutschen Bund §§ 235, 236.

Die Androhung eines sofort zu vollziehenden Uebels ist, wenn der Vollzug sofort stattfindet, (als Bedrohung) straflos, weil ihr jede selbständige Bedeutung mangelt; die Bedrohung kann in diesem Falle nicht wirksam werden, es sei denn, daß die Verübung des Verbrechens oder Vergehens nur als eine Verstärkung der Drohung wirken soll und daher zugleich als Ankündigung weiterer Uebel auftritt; lezteren Falles würde die Drohung mit dem wirklich verübten Verbrechen oder Vergehen konkurriren. Begeht aber der Drohende — abgesehen von dem eben erwähnten Falle — ein dem Inhalt der Drohung entsprechendes Delikt gleichzeitig mit der Drohung vollständig, so konsumirt die Tat die Bedrohung, leztere ist erledigt und nur begleitender Umstand, Ausführungshandlung, offen erklärte Absicht der Ausführung des betreffenden Delikts. Wenn der Täter z. B. während oder sofort nach den drohenden Worten: „ich schlage Dich tot," entsprechend zuschlägt, so erscheinen seine Drohworte nur als ein Merkmal der sofort auch betätigten Absicht des Totschlags. Es liegt somit hier Totschlag, versuchter Totschlag, Körperverlezung oder dgl. vor, nicht aber Verbrechenskonkurrenz. So wird sich Bedrohung mit einer Injurie meist selbst wieder zur Injurie gestalten, also der Beleidigung gleichzuachten sein, wenn sie in Verbindung mit Injurien nur dazu dient, dem Unmut, Zorn u. s. w. Ausdruck zu geben; denn solche Drohungen verlezen den Rechtsfrieden nicht[1]).

Bedenklich erscheint die Behauptung Schwarze's (in der sächsischen Gerichtszeitung, 1868, XII. S. 47 ff.): „Folgt die Tat der Drohung nicht nach, z. B. beim Messerzücken, so hat sie sich als eine „leere" Drohung schon herausgestellt und ist daher nicht weiter geeignet, Besorgnisse zu erregen." Eine Drohung kann hier nach der event. Absicht des Drohenden schon vorgelegen haben; wollte der Täter bloß stechen, so liegt eine strafbare Handlung nicht vor (strafloser Rücktritt vom Versuch); wollte er aber drohen, so ist die Annahme berechtigt, daß die Drohung tatsächlich bis zu dem Augenblicke, in welchem vom Gebrauch des Messers Abstand

1) Vgl. Schwarze a. a. O. S. 574; Geyer a. a. O. 3 S. 585, Anm. 10; Oppenhoff a. a. O. Anm. 4; Glaser a. a. O. 274 ff.

genommen wurde, Besorgnis erregt haben konnte; auf die lange Dauer der Friedensstörung kommt es ja für die Feststellung einer Bedrohung nicht an; diese kann höchstens, wenn ein dauernder Zustand der Beunruhigung — also Duldung — beabsichtigt war, den § 240 St.G.B. anwendbar machen, andernfalls aber nur für die Strafausmessung von Bedeutung sein. Die Drohung ist um deßwillen allein, weil das Uebel nicht nachgefolgt ist, jedenfalls noch keine leere; denn der Bedrohte kann in solchen Fällen nicht wissen, ob das Uebel nur aufgeschoben oder aufgehoben ist.

5. Das Uebel (Verbrechen bezw. Vergehen) kann vom Drohenden nicht nur durch Worte, mündlich oder schriftlich, sondern auch durch konkludente Handlungen, symbolisch, in Aussicht gestellt werden; nicht auf die Art und Weise, in welcher die Drohung zum Ausdruck gelangt, sondern auf den Charakter der Drohung ist Gewicht zu legen; denn der Inhalt der Drohung bleibt derselbe, ob das Uebel mündlich, schriftlich oder symbolisch angekündigt ist, wenn nur hervorgeht, daß ein Verbrechen oder Vergehen in Aussicht gestellt war. (Es kann z. B. eine Gewalthandlung im Falle des § 240 St.G.B eine Drohung fernerer Gewalttätigkeiten in sich schließen[1]).

Auch in einer ihrem Wortlaut nach völlig unausführbaren Drohung kann unter Umständen eine Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen erblickt werden; wenn nur eine Verwirklichung derselben in einem allgemeinen Sinne, dem Wesen nach, sich denken läßt, z. B. wenn A dem B droht, „er werde ihn so schlagen, daß er seine sämmtlichen Gliedmassen einzeln nach Hause tragen müsse," oder „ich will machen, daß Du mit dem Kopf in der Hand herumläufst[2])."

---

1) Vgl. Oppenhoff a. a. O. zu § 241; R.G. III. vom 15. IX. 79; IV. vom 18. V. 86; R 8, 362; E.R.G. 9 S. 177/78; Olshausen a. a. O; Nr. 3; Meyer 4. Auflage S. 770; 5. Auflage S. 617 Z. 5.

2) Vgl. Schwarze a. a. O. S. 376; Glaser a. a. O. S. 196 Nr. 259; Geyer a. a. O. 3, S. 583, A. 3. Eine ausdrückliche Feststellung der Art der angedrohten strafbaren Handlung (im richterlichen Urteil) ist nicht erforderlich, vielmehr genügt es, wenn nur unter Hervorhebung der gesezlichen Merkmale die konkreten Tatsachen bezeichnet sind, in welchen das Delikt gefunden wird; es muß erkennbar gemacht sein, daß

Das Gesez stellt in § 241 nicht das Erfordernis, daß die Ausführung der Drohung möglich war; ein solches wäre auch mit dem Begriff der Drohung nicht in Einklang zu bringen; es würde schon die Ermittelung, ob z. B. das Gewehr, mit welchem gedroht wurde, geladen war, in den meisten Fällen nicht möglich sein, also eine Vereitelung des vom Geseze beabsichtigten Schuzes zur Folge haben[1]).

Hienach muß die Bedrohung nur stets geeignet sein, bei dem Bedrohten die Furcht vor der Verwirklichung hervorzurufen; trifft das zu, so kommt es nicht darauf an, ob die Bedrohung mit tauglichen oder untauglichen Mitteln verübt wurde; die Ausführung des Uebels muß nur vom Bedrohten als möglich erachtet werden. So fordert Geyer a. a. O. 3 S. 583, 4 S. 394/395 mit Recht Bestrafung für das Bedrohen eines Abergläubischen mit Verzaubern, Behexen u. s. w.; denn dieses Behexen — objektiv betrachtet zwar unmöglich — würde sich für den Bedrohten von dessen Standpunkt aus als möglich erweisen und die Ankündigung einer geistigen bezw. körperlichen Verlezung enthalten[2]).

Dagegen scheidet der Begriff der Drohung aus, sobald Jemand einem Anderen ein Uebel in einer Weise in Aussicht stellt, daß die Zufügung desselben als von seinem Willen oder seiner

---

überhaupt ein Verbrechen oder Vergehen angedroht wurde; (z. B. würden die Worte „den roten Hahn aufstecken" für die Feststellung einer angekündigten Brandstiftung genügen, weil jene Worte einen landbekannten unzweideutigen Sinn haben). Vgl. Schwarze a. a. O. zu § 126 S. 364 und zu § 241; E.R.G. 4, 326 ff., R.G. IV. 18. V. 86; Oppenhoff a. a. O.

1) So Olshausen, Geyer, Liszt a. a. O.; vgl. noch E.R.G. 3, S. 262 ff.; 9 S. 179.

2) Vgl. auch Glaser a. a. O. S. 213 ff.; dagegen Bruck a. a. O. S. 49; vgl. noch Oppenhoff a. a. O. zu § 241; Goltdammer, Archiv, 24. S. 581 (Drohung mit einer ungeladenen Pistole) und Siebdrat, Commentar zum sächsischen St.G.B. (1855) Leipzig 1862 S. 165 zu Art. 206: „Die Besorgniß muß eine gerechte sein unter gewisser Berücksichtigung der Individualität des Bedrohten; strafbar ist also auch die Bedrohung eines Abergläubischen von einem boshaften Menschen, welcher in die größte Bestürzung versezt wird durch eine Ankündigung, die auf einen Anderen keinen Eindruck macht."

Macht unabhängig dargestellt ist. Nach Oppenhoff a. a. O. würde eine Drohung nicht vorliegen, „wenn die angekündigte Handlung nicht ausführbar und dem Bedrohten als nicht ausführbar erscheint.“ Das ist aber in dieser Allgemeinheit nicht unbedingt richtig; entscheidend ist vielmehr der einzelne Fall. Eine Drohung kann darin gefunden werden und wird auch regelmäßig darin zu erblicken sein, daß der Drohende z. B. sagt: „ich schlage Dich, daß Du Deine sämmtlichen Knochen zusammenkehren kannst;“ dies ist nicht ausführbar und wird auch dem Bedrohten nicht als ausführbar erscheinen, und doch kann darin die Ankündigung eines Totschlags erblickt werden, der vom Täter nur in roher, renomistischer Weise übertrieben, angekündigt wurde. Sagt aber der Drohende, „der Bliz wird dich treffen, soll Dich erschlagen,“ so liegt keine Drohung, sondern eine Verwünschung, eine Beleidigung vor, weil der Drohende dieses Uebel gar nicht in Aussicht stellen kann.

6. Da die reine Bedrohung nur in der Ankündigung, Bekanntgabe des zukünftigen Erscheinens eines Uebels besteht, so gehört zu ihrer Verübung weiter nichts, als ihre wissentliche Kundbarmachung durch die sie enthaltenden Worte oder durch sie darstellenden Handlungen. Der Tatbestand einer strafbaren Drohung kann aber nur vorliegen, wenn die Drohung mit dem Willen des Drohenden zur Kenntnis des Andern gekommen ist und zwar „mit dem Willen des Drohenden,“ weil sonst die Ankündigung eines Uebels fehlen würde. Gleichgiltig ist dabei, ob die Kenntnisnahme unmittelbar durch Kundgebung des Drohenden selbst oder durch Mitteilung Anderer bewirkt ist. Dagegen ist der Tatbestand der reinen Bedrohung im Sinne des § 241 St.G.B. nicht erfüllt, wenn nur dritte Personen, an welche die Kundgebung gar nicht gerichtet war, von derselben Kenntnis erlangt haben, sollte auch dadurch für sie eine Störung des Rechtsfriedens herbeigeführt worden sein; in einem solchen Falle könnte ev. nur Bestrafung wegen öffentlicher Friedensstörung erfolgen[1]).

1) R.G. III. 15. XI. 79; R. 1, 73; Oppenhoff a. a. O. zu § 126 n. 5 und zu § 241; Geyer a. a. O. 4 S. 396; 3 S. 586/587; Meyer a. a. O. 5. Aufl. S. 617; Schütze a. a. O. S. 411; Bruck a. a. O. S. 51;

Da es ferner für den Tatbestand des § 241 St.G.B. nicht erforderlich ist, daß der Bedrohte durch die Bedrohung in seiner Rechtssicherheit sich für gefährdet erachtet hatte, daß sein Bewußtsein der Rechtssicherheit gestört wurde oder daß er in der Freiheit seiner Entschließungen sich einschüchtern ließ, der vielmehr die Gefährlichkeit der Bedrohung sich in der objektiven Eigenschaft der angedrohten Handlung erschöpft, so ist die reine Bedrohung im Sinne des § 241 St.G.B. mit der gewollten Kenntnisnahme des angekündigten Verbrechens oder Vergehens Seitens des Bedrohten zur Vollendung gekommen. Würde aber verlangt, daß der Bedrohte sich in der Tat auch in seinem Rechtssicherheitsbewußtsein gestört erachtet habe, so würde die Bedrohung erst mit Eintritt dieser Störung vollendet sein.

Unrichtig ist, wenn Schwarze im Gerichtssaal (a. a. O. S. 112) ausführt: „bei der Bedrohung sei die erste äußere Kundgebung bereits das Delikt selbst"; denn diese Kundgebung kann zwar das vollendete Delikt enthalten, enthält es aber vielfach nur äußerlich und kann ebensowohl noch Vorbereitungshandlung, wie Versuch sein [1]).

7. Der Versuch der reinen Bedrohung ist wohl denkbar und namentlich bei symbolischer und schriftlicher Drohung möglich, (z. B. Absenden eines Drohbriefs, welcher nicht an seine Adresse gelangt; mündliche Bedrohung eines Tauben;) hat auch nichts Eigentümliches, muß aber straflos bleiben — so auch im St.G.B. — weil ihm zu wenig Bedeutung beikommt. Das Privatinteresse, welches ohnedies bei der Bedrohung des Einzelnen das erheblichere und für die Bestrafung ausschlaggebende Moment

---

Entscheidung des Kassationshofes zu Stuttgart (10./17. III. 1875) in Stenglein Zeitschrift, Neue Folge 5, 77; Württemb. Gerichtsblatt IX. 374; Oppenhoff a. a. O.: „was den Willen zu drohen, betrifft, so reicht schon eine bloße unbestimmte Absicht hin, bei welcher der Täter es darauf ankommen läßt, ob die Drohung zur Kenntnis des Bedrohten gelangt oder nicht. (Urteil von Dresden 3. XII. 1877); anderer Meinung Siebdrat a. a. O., welcher das Bewußtsein mit dem sog. dolus indeterminatus genügen läßt.

1) Olshausen a. a. O. zu § 241 Nr. 4; Württ Gerichtsblatt IX. 374; Erkenntnis des württ. Kassationshofes vom 10./17. III. 75 a. a. O.; Glaser a. a. O. S. 220; Geyer a. a. O. 4 S. 396; R.G. III. vom 15. XI. 79.

ist, käme beim Versuch gar nicht in Betracht, der Hauptgrund für die Bestrafung würde also entfallen; das öffentliche Interesse für sich allein ist aber nicht so schwerwiegend, daß es Strafe da verlangen würde, wo das Objekt der Bedrohung noch gar keine Kenntnis von der Ankündigung hat[1]).

8. Streitig ist, wie das Objekt der Drohung, der Andere, beschaffen sein müsse, um ein taugliches Objekt für dieselben abzugeben.

Außer Zweifel steht, daß die Erkenntnis des Bedrohten, die in Aussicht gestellte Tat falle unter den Begriff eines Verbrechens, nicht erforderlich ist. (Siehe auch unten Nro. 9).

Olshausen a. a. O. Nr. 5, Oppenhoff a. a. O. Nr. 1, (Commentar), Glaser a. a. O. S. 232 sind der Ansicht, dieser Andere, d. h. eine individuell bestimmte Person, welche keineswegs willensfähig zu sein brauche, müsse nur im Allgemeinen befähigt sein, Bedrohungen als solche zu empfinden, da er andernfalls ein ganz untaugliches Objekt des Vergehens sein würde; habe der Bedrohte die Drohung in concreto nicht als solche erkannt, so liege nur ein strafloser Versuch der Bedrohung vor. Meyer a. a. O. 4. Aufl. S. 769, 5. Aufl. S. 617 Z. 4. Anmerkung 11, führt aus: es muß im Willen des Täters liegen, daß die Drohung zur Kenntnis des Bedrohten gelange; lezterer muß also auch ein Verständnis für die Drohung haben.

Die Drohung muß allerdings auch nach § 241 St.G.B. zur Kenntnis des Bedrohten gelangen; vollzieht sich aber diese Kenntnisnahme, um den Anforderungen eines Gesezes in der Fassung des § 241 zu genügen, nicht lediglich körperlich, mit dem Gehör? Ist nicht bloße Gehörfähigkeit des Bedrohten nötig? kein Verständnis für die Eigenschaften der die Drohung enthaltenden Worte? Dagegen spricht, daß der Bedrohte im Falle der Ankündigung des Delikts durch konkludente Handlungen immerhin wieder diese begreifen, verstehen müßte, und daß, was von der symbolischen

1) Vgl. hiezu Schütze a. a. O., Geyer a. a. O. 3 S. 586; 4 S. 397; dagegen Bruck a. a. O. S. 52, welcher den angeführten Versuch als „Vorbereitungshandlung“ bezeichnet, was er doch sicherlich nicht ist, insofern er den Anfang der Ausführung jedenfalls enthält.

Drohung gilt, auch auf die übrigen Arten von Drohungen Anwendung finden muß.

Anderer Meinung ist anscheinend das Reichsgericht I vom 21. IX. 1882 (R. 4. 705), welches nicht einmal Verständnis auf Seiten des Bedrohten von der Bedeutung der gegen ihn gerichteten Drohung fordert. Hiezu ist zunächst zu bemerken, daß das Reichsgericht seine Ansicht nicht so, wie Olshausen a. a. O. Nr. 5 anführt, gefaßt hat, „das Reichsgericht verlange nicht einmal Verständnis von der Drohung," daß die Entscheidung vielmehr beifügt „von der Bedeutung" der Drohung. Der Widerspruch des R.G. mit den erstangeführten Ansichten kann hienach auch ein scheinbarer sein, insofern die „Bedeutung", von welcher die Entscheidung spricht, sich auch auf die rechtliche Auffassung der Bedrohung (cfr. unten Nr. 9) beziehen kann. Selbst wenn übrigens das Wort „Bedeutung" einen andern Sinn hätte, wäre der Ansicht des Reichsgerichts eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen; denn wenn, wie z. B. in § 241, die Bestrafung nicht davon abhängt, daß der Bedrohte sich gestört erachtet habe, so könnte es auch gleichgiltig bleiben, warum dies nicht der Fall war, ob in Folge der Untauglichkeit des Mittels, des Objekts oder aus anderen Gründen. Die Tat wird ja schlechthin, ohne Untersuchung ihres Erfolges, für strafbar erklärt und es ist gar kein Beweis bezüglich der Schuldfrage dafür zugelassen, daß ein Erfolg nicht eingetreten sei; nur auf die Strafausmessung hat lezterer Einfluß. Anders müßte man urteilen, wenn das Gesez eine Feststellung der Störung als Voraussezung der Bestrafung verlangen würde; in diesem Falle wäre die Befähigung, die Drohungen als solche zu empfinden, zweifellos und notwendig zu verlangen.

9. Der Dolus erfordert zunächst das Wissen und Wollen sämmtlicher Deliktsmerkmale; dementsprechend muß der Drohende — abgesehen von der Absicht, dem Bedrohten die Drohung zur Kenntnis zu bringen — den Willen, die Absicht haben, in dem Anderen die Befürchtung von einem zu erduldenden Verbrechen oder Vergehen (Uebel) zu erregen oder doch wenigstens sich bewußt sein, daß er durch seine Drohung eine

derartige Befürchtung hervorrufen werde; dieser Wille, dieses Bewußtsein, in dem Bedrohten die Besorgnis der Ausführung zu erregen, ist entscheidend für das Vorhandensein des dolus[1]). Nicht erforderlich ist aber, daß der Drohende das in Aussicht gestellte Uebel als Verbrechen oder Vergehen erkannt hat; denn der Vorsaz ist mit dem Wollen des entsprechenden Inhalts des Deliktsmerkmals erfüllt. (Siehe Meyer a. a. O.)

In dem angeführten Sinne muß auch der Vorsaz darauf gehen, die Drohung dem Bedrohten als ernstlich gemeint erscheinen zu lassen, da sonst die Ernstlichkeit des Willens, zu drohen, ausgeschlossen sein würde; denn man kann unmöglich sagen, daß derjenige einen Anderen bedrohe, welcher seine Drohung nicht ernstlich meint und dabei weiß, daß sie überhaupt nicht im Mindesten geeignet ist, irgend eine Besorgnis in dem Anderen zu erwecken. Wer ernstlich droht, will, daß ihm geglaubt werde, daß also die Meinung in dem Bedrohten entstehe, er, der Drohende, werde den Eintritt des Uebels herbeiführen; wer diesen Willen nicht hat, mag eine Aeußerung tun, welche den Schein einer Drohung an sich trägt, aber sie ist keine Drohung. Es gibt jedoch Scherz, bei welchem der Ernst mitläuft; wer zwar scherzt, aber troz des Bewußtseins, daß seine Drohung als ernst aufgefaßt wird, handelt, hat den Willen einer Störung, handelt nicht mehr im Scherz, sondern dolos, jedenfalls mit dem dolus eventualis.

Die Ernstlichkeit der Drohung ist gegeben, wenn der Drohende in dem Bedrohten die Meinung von der Ernstlichkeit seiner Drohung erwecken wollte, oder wenn er sich bewußt war, daß er diese Meinung erwecken konnte. Nicht erforderlich ist bei einer Fassung des Gesezes, wie sie § 241 gibt, daß die Drohung als ernstliche aufgefaßt wurde; ebenso wenig ist erforderlich, daß die Drohung in dem Sinne ernst gemeint war, daß der Drohende an die Verwirklichung des angekündigten Verbrechens oder Ver-

---

1) Vgl. Meyer a. a. O. 5. Aufl. S. 168 ff. a. M. Olshausen a. a. O. zu § 241 Nr. 6, welcher das Bewußtsein der Möglichkeit des Erfolges für den dolus genügen läßt.

gehens dachte; dies käme nur für die Strafausmessung in Betracht[1]).

Ein erlaubter Zweck kann unter Umständen einen Schuldausschließungsgrund (z. B. Notwehr) für die Drohung bilden; dagegen wird er die Widerrechtlichkeit der Drohung in der Regel nicht beseitigen. („Die Absicht, ein Unrecht abzuwenden und nur dieß hebt den dolus auf." „Wer Unrecht abwenden will, will Recht" [2]).

Jenes Bewußtsein und jener Wille werden dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Drohung nur für den Fall einer Bedingung ausgesprochen wird, deßhalb steht der Umstand, daß der Drohung eine bedingte Fassung gegeben ist, dem Begriff der Drohung und der Anwendung des § 241 St.G.B. an sich nicht entgegen, zumal wenn die Ausführung der Drohung von einer künftigen Handlung des Bedrohten abhängig gemacht ist. Ist die Bedingung eine solche, deren Eintritt nicht zu erwarten oder sogar unmöglich war, so kann allerdings die Ernstlichkeit des Willens zu drohen, in Frage kommen, während ein Zweifel nicht auftauchen wird, wenn die Drohung für den Fall einer als bevorstehend angenommenen, bestimmten Handlung des Anderen ausgestoßen wird. Eventuell liegt in der bedingten Androhung Nötigung, wenn z. B. der Bedrohte durch die Ankündigung absichtlich veranlaßt wird, etwas nicht zu tun, was er sonst getan hätte[3]).

1) Vgl. oben S. 13 ff.; Olshausen a. a. O. N. 4. 705; Rg. I v. 24. II. 1881, I, 73; E.R.G. 4, 10, 2, 286; Annalen III, 73 IV (315) 705; Württ. Gerichtsblatt XIV. 109; Meyer a. a. O. 4. Aufl. S. 769; S. 896 Anm. 16; 5. Aufl. S. 617 Z. 4; 689 Z. 2; 2. Aufl. S. 537; Hälschner a. a. O. 2 S. 132; Schütze a. a. O., S. 404 ff.; Geyer a. a. O. 4 S. 396/397.

2) Goltdammer, Archiv IX. 567; vgl. auch Buri a. a. O. zu § 240: „Drohung mit Gewalt kann niemals straflos sein. Die Hinderung an der Begehung strafbarer oder unsittlicher Handlungen ist nur unter Berufung auf Notwehr oder Notstand oder falls mit der Ausführung einer strafbaren Handlung schon begonnen ist, erlaubt." Vgl. noch Oppenhoff a. a. O. zu § 240; dagegen Bruck a. a. O. S. 57.

3) Vgl. Olshausen a. a. O.; Meyer a. a. O., 5. Aufl. S. 617, Z. 3; R.G. IV vom 18. V 86 und 14. VII 80; Annalen 2, 307; 10, 305;

10. Bestritten ist, ob als Ort der Tat der Ort der Kenntnisnahme oder derjenige zu gelten habe, an welchem der Täter die Drohung ausgestoßen hat.

Bei Beantwortung dieser Frage wird zu unterscheiden sein, einerseits zwischen schriftlichen und solchen mündlichen Drohungen, welche erst durch Vermittelung dritter Personen zur Kenntnis des Bedrohten gelangen und andererseits zwischen denjenigen, welche unmittelbar dem Bedrohten gegenüber ausgestoßen werden.

Bei den leztgenannten Ankündigungen kann ein Zweifel nicht obwalten; bei ihnen fällt der Ort der Ankündigung mit dem der Kenntnisnahme zusammen. Für die mündlichen Drohungen erstgenannter Art dürfte der Grundsaz Plaz zu greifen haben, daß wenn an verschiedenen Orten wesentliche Tatbestandsmerkmale einer strafbaren Handlung verübt sind, jeder Ort, an dem ein solches verübt wurde, als Tatort zu gelten habe (sog. konkurrirende fora delicti comissi). Ist nun die Kenntnisnahme als ein wesentliches Tatbestandsmerkmal zu betrachten — und nicht als bloßer Erfolg einer anderwärts vorgenommenen Tätigkeit — so würde der Ort der Begehung mit demjenigen der Kenntnisnahme konkurriren. Andernfalls käme nur der erstere als Ort der Tat in Betracht. Das Richtige dürfte die Annahme einer konkurrirenden fori delicti comissi sein, weil die Kenntnisnahme für den Tatbestand der Bedrohung ganz wesentlich ist und ohne Kenntnisnahme von einer Bedrohung im technischen Sinne gar nicht gesprochen werden kann [1]). Dagegen hätte bei schriftlichen Drohungen als Ort der Tat wie bei allen durch Uebersendung von

---

R. 8, 362; R.G. 1. II. 87; Goltdammer, Archiv 35, 56; Tittmann a. a. O. § 529; Siebdrat a. a. O. und besonders E.R.G. 20, S 180 (vom 20. I. 1890): Jede Bedrohung sei in dem Sinne bedingt, daß nicht die Drohung selbst, vielmehr nur die Zufügung des angedrohten Uebels als eine bedingte bezeichnet werden könne, weil jede Drohung darauf hinweise daß sie erst in der Zukunft verwirklicht werden solle, wenn der Drohende hiezu in die Lage kommen werde.

1) Vgl. oben S.S. 4, 63 ff.; Stenglein, Lehrbuch des Strafprozeßrechts, Stuttgart 1887, § 18 S. 67/68; Löwe, Commentar zur Strafprozeßordnung 4. Aufl. Berlin 1884, S. 188 (§ 7).

Schriftstücken begangenen strafbaren Handlungen, der Ort des Empfangs des Schriftstücks zu gelten[1]).

11. Durch die Novelle von 1876 ist für § 241 das bis dahin bestandene Antragserfordernis beseitigt worden. Das ist nicht konsequent und auch nicht angemessen; denn die Bestrafung kann wohl davon abhängig gemacht werden, ob dem Bedrohten selbst durch die Drohung das Gefühl der Rechtsunsicherheit geworden ist. Wenn man das Antragserfordernis bei der Beleidigung, mit welcher die Bedrohung so viel Aehnlichkeit hat, beibehielt, so hätte das auch bei der Bedrohung der Fall sein sollen, zumal der Erfolg d. h. die Schädigung des Angegriffenen bei der Beleidigung vielfach eine größere sein wird, als bei der Drohung. Durch die zur Zeit im Reichstag zur Beratung stehende Strafprozeßnovelle wird für die Zukunft — die Annahme der Novelle vorausgesetzt — die Bedrohung des § 241 auf dem Wege der Privatklage (§ 414 St.P.O.) verfolgt werden, unter Zugrundlegung des Gesichtspunkts, daß die Bedrohung des § 241 in leichteren Fällen mehr eine Verlezung der Privatrechtssphäre, als der öffentlichen Ordnung darstelle; nicht mit Unrecht. Die hienach zu ahndenden Straftaten können so unbedeutend sein und sind dies so häufig, daß nichts im Wege steht, die Privatklage zuzulassen; liegen die Fälle schwerer, so wird die Staatsanwaltschaft wohl Kenntnis von denselben erhalten, auch ferner eine Verlezung des öffentlichen Interesses als gegeben erachten und aus § 416 St.P.O. Klage erheben[2]). Gegen die Verfolgung der Bedrohung des § 241 auf Antrag bezw. im Wege der Privatklage, welche, wie schon hervorgehoben, angemessen wäre, könnte nur erinnert werden, was gegen Antrag und Privatklage überhaupt spricht, insbesondere daß es richtiger und im Interesse einer gleichmäßigen Rechtssprechung gelegen wäre, das Antragserfordernis und die Privatklage ganz zu beseitigen, weil bei Bestehen derselben tatsächlich oft ein „Handel“ mit der Verlezung von Rechtsgütern getrieben wird, der gewiß nicht im Interesse der Rechtspflege

1. Stenglein a. a. O. S. 68; Löwe a. a. O.

2) Vgl. Deutsche Juristen-Zeitung, I. Jahrgang, Berlin 1896, Nr. 6, S. 114.

und Rechtsordnung gelegen ist, ganz abgesehen davon, daß der Antrag selten dem Verlangen nach Wiederherstellung der verlezten Rechtsordnung gleichkommt und wiederholt in der Praxis eine solche formelle Auslegung erfahren hat, daß sein Wert für die Praxis als aufgehoben betrachtet werden durfte[1]).

b. Die Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung gemeingefährlicher Verbrechen (§ 126 St.G.B.).

In § 126 St.G.B. wird ein besonderer, ausgezeichneter Fall der reinen Bedrohung, das in der Peinlichen Gerichtsordnung (Art. 128) und in früheren Gesezbüchern mit „Landzwang" bezeichnete Vergehen der Störung des öffentlichen Friedens durch gefährliche Bedrohung unter Strafe gestellt. Der Entwurf des St.G.B. für den Nordeutsch. Bund hat im Anschlusse an die Ausführungen Johns (Entwurf S. 545) den Fall der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens „nur besonders hervorgehoben[2])."

Die Drohung des § 126 unterscheidet sich — abgesehen von ihrem öffentlichen Charakter — nur wenig von der Bedrohung des § 241: durch Beschränkung auf Drohung mit gemeingefährlichen Verbrechen (§§ 306—308; 311—313; 315, 321—324 St.G.B., sowie Explosionsverursachung im sog. Sprengstoffgesez vom 9. Juni 1884) und sodann durch das Verlangen, daß eine Störung des öffentlichen Friedens in Folge der Drohung eingetreten sei, während § 241 die Drohung mit Verbrechen schlechtweg, ohne Rücksicht auf die im einzelnen Fall wirklich empfundene Störung des Rechtssicherheitsbewußtseins unter Strafe stellt.

1) Vgl. Meyer a. a.O., 4. Aufl., S. 769; Geyer a. a. O. 3, S. 586; John, Entwurf, S. 501 und die Anmerkung „des Verfassers" vom neuen sächsischen Kriminal-Gesezbuch (1838) zu Art. 170: „Die Bedrohung bloß auf Anzeige des Bedrohten in Untersuchung zu ziehen, schien deshalb bedenklich, weil Lezterer eben durch die Furcht vor Ausführung der Drohung sich leicht von der Anzeige abhalten lassen könnte."

2) Vgl. Meyer a. a. O., 4. Aufl. S. 895 Z. 2; 5. Aufl. S. 689 Z. 2; Olshausen a. a. O. zu § 126 Z. 1; Liszt a. a. O. S. 421, § 123, I; Schwarze, im Gerichtssaal von 1870, S. 213; Vollert, Kritik zum Entwurf II, S. 65.

Die Beschränkung auf die Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens ist als zu eng zu bezeichnen[1]); denn es ist nicht abzusehen, warum nicht auch die Bedrohung mit gemeingefährlichen Vergehen[2]) geeignet erscheinen sollte, den öffentlichen Frieden zu stören. Dagegen wären selbstverständlich die „gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen“ auf vorsäzlich verübte zu beschränken, weil mit fahrläßig zu verübenden nicht gedroht werden könnte, ohne daß leztere den Charakter der Vorsäzlichkeit erhalten würden.

Im Einzelnen hat das sub a über den strafrechtlichen Begriff der reinen Bedrohung Einzelner Ausgeführte im Großen und Ganzen auch auf die reine Bedrohung einer Mehrheit von Personen Bezug; hervorzuheben ist Folgendes:

1. Die Störung des öffentlichen Friedens ist nur anzunehmen, wenn das Sicherheitsbewußtsein bei einer Mehrheit von Personen, also mindestens bei einem Teile der Bevölkerung erschüttert ist; dabei muß jene Mehrheit zwar als die unbestimmte Anzahl eines Personenkreises, aber als eine Gesammtheit erscheinen (Bevölkerung, Gesellschaft, die sämmtlichen Bewohner eines Hauses), um die Friedensstörung zu einer öffentlichen zu gestalten[3]).

2. Zur Voraussezung der Bestrafung hat § 126 mit Recht gemacht, daß der öffentliche Friede in der Tat auch gestört wurde[4]); dies ist der Fall, wenn eine größere Anzahl von Personen in ihrer Rechtssicherheit verlezt, d. h. wenn die Drohung wenigstens unter einem Teile der Gesammtheit verbreitet wurde; das kann aber auch dann der Fall sein, wenn sie nur einem Einzelnen gegenüber ausgesprochen wurde[5]).

---

1) Vgl. oben S. 18. 2) Vgl. z. B. § 327 St.G.B.

3) A. M. John in H H. 3 S. 163, welcher als Objekt für die Störung eine „Friedensgemeinschaft“ verlangt; richtig: Meyer a. a. O. 4. Aufl. S. 896, 897; 5. Aufl. S. 689 Z. 2; Olshausen a. a. O. zu § 126; R.G. I vom 24. X. 81; 16. II. 85; R. 3, 632; 7, 108; Hälschner 2. 507, R.G. I v. 2. X. 82; 22. XII. 86; E.R.G. 7, 393; 15, 116.

4) A. M. John a. a O. 3 S. 164.

5) A. M. Schütze a. a. O. S. 281 Nr. 16 und Schwarze a. a. O. zu § 126 Nr. 8: „es genüge, wenn die Androhung zur Kenntnis eines Beteiligten komme,“ vgl. dazu Meyer a. a. O. 4. Aufl. S. 896; 5. Aufl. S. 688/689 Z. 2; R.G. I 22. XII. 1886.

3. Der Dolus besteht im Wissen und Wollen sämmtlicher Deliktsmerkmale, zunächst also im Bewußtsein des Täters, daß die Drohung geeignet sei, den öffentlichen Frieden zu stören, d. h. jedenfalls, daß die Drohung zur Kenntnis eines Teils der Bevölkerung kommen könne; dieses Bewußtsein genügt aber nicht allein, es muß vielmehr der Wille — wenigstens als dolus eventualis — auf Störung des öffentlichen Friedens gerichtet gewesen sein. Dagegen braucht der Drohende sich auch hier nicht bewußt gewesen zu sein, daß er ein gemeingefährliches Verbrechen oder Vergehen androhte[1]).

4. Vollendet ist das Vergehen des § 126 St.G.B. mit der Störung des öffentlichen Friedens durch Kenntnisnahme der Drohung Seitens eines größeren Kreises von Personen und deren wirklich eingetretene Besorgniserregung[2]).

5. Ein Zusammentreffen zwischen der öffentlichen Friedensstörung durch Drohung mit einem gemeingefährlichen Verbrechen und der Bedrohung eines Einzelnen ist ausgeschlossen, weil die öffentliche Friedensstörung nur eine besondere Art der Bedrohung des Einzelnen (§ 241 St.G.B.) bildet[3]). Es ist zwar denkbar, daß das Vergehen aus § 241 gleichfalls durch Bedrohung mit einem gemeingefährlichen Delikte verübt wurde; aber eine solche Bedrohung kann nicht zugleich eine öffentliche Friedensstörung im Sinne des § 126 enthalten, sondern nur das Eine oder das Andere; denn entweder ist der Wille des Drohenden nur auf die Bedrohung des Einzelnen gerichtet, dann liegt ein Vergehen aus § 241 vor; oder umfaßt der Wille des Drohenden auch die öffentliche Friedensstörung, dann ist nur die leztere, eben durch Bedrohung eines Einzelnen und Kenntnisnahme einer Mehrheit gegeben.

---

1) So mit Recht: Meyer a. a. O. 4. Aufl. S. 896; Olshausen a. a. O. zu § 126, Z. 2, 3 und 4; R.G. I 2. X. 82; Oppenhoff a. a. O. zu § 126 Nr. 7; Schwarze a. a. O. zu § 126 Nr. 7; vgl. auch oben S. 67 Nr. 9.

2) Vgl. Meyer a. a. O. 4. Aufl. S. 896/897.

3) Vgl. Meyer a. a. O. 4. Aufl. S. 770, Z. 7 und 5. Aufl. S. 617 Nr. 5, Anm. 13; A. M. Olshausen a. a. O. zu § 241 Z. 7.